

Kindesvertretung in Verfahren der KESB

Leitfaden für Fachpersonen zur Rollenklärung,
zur Zusammenarbeit und zum Einbezug des Kindes

Regina Jenzer, Andrea Hauri, Kathrin Junker & Claudio Domenig

Impressum

Autor*innen

Regina Jenzer, Andrea Hauri, Kathrin Junker & Claudio Domenig

Unter Mitwirkung von:

Myriam Duc, Christophe Herzig, Nadja Hofstetter, Katja Kobel-Furrer, Natalie Rykart, Claudia Tobler

2

Lektorat

Katalin Szabó, BFH

Gestaltung und Druck

Oliver Slappnig, BFH (Gestaltung)

Länggass Druck AG Bern (Druck)

1. Auflage 2024

© Berner Fachhochschule Soziale Arbeit

Inhalt

Einleitung	2
1 Partizipation von Kindern in Verfahren der KESB	3
1.1 Partizipationsrechte des Kindes	3
1.2 Partizipationsinstrumente	3
1.3 Kindeswohl und Kindeswille	4
1.4 Bedeutung von Partizipation von Kindern aus psychosozialer Sicht	7
2 Die Kindesvertretung gemäss Art. 314a ^{bis} ZGB im KESB-Verfahren	8
2.1 Inhalt und Abgrenzung zu anderen Formen der Vertretung	8
2.2 Finanzierung	9
2.3 Einsetzung	9
2.4 Qualitätskriterien	10
2.5 Bedeutung der Kindesvertretung im Verfahren	11
2.6 Perspektive von Jugendlichen	12
3 Auftrag und Rolle von KESB und Fachpersonen im Kinderschutzverfahren mit Kindesvertretung	13
3.1 KESB	14
3.1.1 Auftrag und Rolle	14
3.1.2 Aufgaben der KESB bei Verfahren mit Kindesvertretung	14
3.1.3 Arbeit mit dem Kind	14
3.2 Kindesvertreter*in	14
3.2.1 Auftrag und Rolle	14
3.2.2 Aufgaben der Kindesvertretung	15
3.2.3 Arbeit mit dem Kind	16
3.3 Beistandsperson nach Art. 308 ZGB	21
3.3.1 Auftrag und Rolle	21
3.3.2 Aufgaben der Beistandsperson im Rahmen der verschiedenen Beistandschaften	22
3.3.3 Arbeit mit dem Kind	23
3.4 Vergleich Rolle und Aufgaben der Beistandsperson und der Kindesvertretung	23
3.5 Weitere professionelle Akteur*innen	24
3.5.1 Abklärende	24
3.5.2 Gutachtende	25
3.5.3 Parteianwält*innen	25
3.5.4 Fachpersonen, die Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen	25
4 Zusammenarbeit der Fachpersonen im Verfahren der KESB	26
4.1 Allgemeine Empfehlungen	26
4.2 Beistandsperson und Kindesvertretung	27
4.3 Kindesvertretung und KESB	28
4.4 Zusammenarbeit zwischen der Kindesvertretung und anderen professionellen Akteur*innen	29
4.4.1 Kindesvertretung und Abklärende	29
4.4.2 Kindesvertretung und Parteianwält*innen	29
4.4.3 Kindesvertretung und Fachpersonen, die Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen	29
4.4.4 Kindesvertretung und Fachpersonen, die Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen	29
5 Zusammenfassung	30
6 Autor*innen	31
7 Abbildungsverzeichnis	31
8 Literaturverzeichnis	32

Einleitung

Zweck des Leitfadens

Dieser Leitfaden dient als praktische Orientierungshilfe zur Umsetzung der Kindesvertretung¹ nach Art. 314a^{bis} ZGB im Rahmen von Kindesschutzverfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Der Leitfaden klärt die unterschiedlichen Rollen im Kindesschutzverfahren und enthält Empfehlungen zur Zusammenarbeit der Fachpersonen in Fällen mit Kindesvertretungen. Der Leitfaden richtet sich an KESB-Behördenmitglieder, Kindesvertreter*innen, Beistandspersonen, Abklärende, Gutachter*innen und Fachpersonen, die ambulante, aufsuchende oder stationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe anbieten.

Der Leitfaden will einen Beitrag dazu leisten, dass im Kindesschutzverfahren der KESB mit Kindesvertretung nach Art. 314a^{bis} ZGB eine gute, kindfokussierte Zusammenarbeit gelingt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Kinder² ihre Partizipations- und Mitwirkungsrechte in Kindesschutzverfahren effektiv wahrnehmen können und durch positive Mitwirkungserfahrungen gestärkt werden.

Entstehung des Leitfadens

Dieser Leitfaden basiert auf den Ergebnissen eines Forschungsprojekts der Berner Fachhochschule³. In Workshops mit Fachpersonen⁴ wurden diese Erkenntnisse diskutiert und die Kernbotschaften für den Leitfaden herausgearbeitet. Eine Konsultation bei Organisationen⁵ und Fachpersonen ermöglichte es, den Entwurf zu überarbeiten und damit breit abzustützen.

Dank

Wir danken allen Fachpersonen und Organisationen, die einen Beitrag zum Leitfaden geleistet haben. Die Grundlage dieses Leitfadens bilden die Erkenntnisse eines Forschungsprojekts, das dank der Mitarbeit verschiedener Jugendlicher, Fachpersonen und KESB in der Deutschschweiz realisiert werden konnte.

Das Projekt wurde durch die Paul Schiller Stiftung und die Berner Fachhochschule finanziert, auch ihnen danken wir. Den grössten Dank richten wir jedoch an die Jugendlichen, die wir für unser Projekt interviewen durften. Sie haben uns tiefgreifende Einblicke erlaubt und Erkenntnisse ermöglicht.

¹ Für den Leitfaden verwenden wir den Begriff Kindesvertretung respektive Kindesvertreter*in. In der Literatur und Praxis sind verschiedene Begriffe gebräuchlich wie Kindesverfahrensvertretung (Kindesverfahrensvertreter*in), Rechtsvertretung (Rechtsvertreter*in), Verfahrensbeistandschaft (Verfahrensbeistand/-beiständin), Kinderanwaltschaft (Kinderanwalt/-anwältin), Prozessbeistandschaft (Prozessbeiständin/-beistand). Gegenüber den Kindern wird häufig von der Kinderanwältin oder dem Kinderanwalt gesprochen (vgl. Jenzer et al. im Erscheinen).

² Mit dem Begriff «Kinder» sind Kinder und Jugendliche jeglichen Geschlechts bis zum 18. Geburtstag gemeint.

³ Jenzer et al. (im Erscheinen).

⁴ Folgende Fachpersonen haben im Rahmen eines Workshops und in Form einer Konsultation am Leitfaden mitgearbeitet: Myriam Duc, Behördenmitglied, KESB Mittelland Süd; Christophe Herzig, Kindesvertreter, Rechtsanwalt, Institut für Kindesvertretung, Bern; Nadja Hofstetter, Beiständin EKS Biel; Katja Kobel-Furrer, Behördenmitglied, KESB Bern; Natalie Rykart, Beiständin SOD Zürich; Claudia Tobler, Kindesvertreterin, Rudin Cantieni Rechtsanwälte, Zürich.

⁵ Folgende Organisationen haben schriftlich zum Leitfaden Stellung genommen: KOKES Arbeitsausschuss, Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz, Kinderanwaltschaft Schweiz, Schweizerische Vereinigung der Berufsbeistandspersonen SVBB, KESCHA.

1 Partizipation von Kindern in Verfahren der KESB

1.1 Partizipationsrechte des Kindes

Partizipationsrechte des Kindes sind im internationalen Recht u.a. durch das UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-KRK) und im nationalen Recht u.a. in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV), dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB), der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) sowie in kantonalen Verfahrensbestimmungen definiert. Das Kind hat grundsätzlich das Recht, aber nicht die Pflicht, am zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren vor der KESB zu partizipieren.

Einem Kind wird nach Art. 12 UN-KRK durch die Vertragsstaaten das Recht zugesichert, in allen es berührenden Angelegenheiten seine Meinung frei zu äussern, wenn es dazu fähig ist. Art. 12 UN-KRK verpflichtet die Vertragsstaaten zudem dazu, die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen. Dafür wird dem Kind die Gelegenheit gegeben, in allen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, welche das Kind betreffen, entweder unmittelbar oder durch eine*n Vertreter*in gehört zu werden.

Das Kind gilt im Kindesschutzverfahren in der Schweiz als eigenständige Partei. Das urteilsfähige Kind kann durch sein eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen und höchstpersönliche Rechte ausüben.⁶

Höchstpersönliche Rechte

Als höchstpersönliche Rechte gelten solche, welche die physische und psychische Integrität eines Menschen betreffen, wie beispielsweise das Recht auf Familienleben, auf persönliche Freiheit, auf körperliche Integrität in Zusammenhang mit körperlichen oder psychischen Übergriffen oder ärztlichen Eingriffen, sowie das Recht auf physische oder psychische Integrität in Zusammenhang mit Vernachlässigung durch die Eltern.⁷ Für die Ausübung höchstpersönlicher Rechte im Kindesschutzverfahren heisst das konkret, dass urteilsfähige Kinder in persönlichkeitsnahen Bereichen selbstständig Anträge stellen können. Urteilsfähige Kinder können im Bereich der höchstpersönlichen Rechte auch selbstständig Beschwerde gegen einen Entscheid der KESB führen.⁸ Zudem können urteilsfähige Kinder selbst eine Vertretung für das Verfahren mandatieren, um höchstpersönliche Rechte geltend zu machen.⁹

Urteilsfähigkeit

Der Begriff Urteilsfähigkeit meint die «Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln»¹⁰. Die Urteilsfähigkeit ist nicht durch eine strikte Altersgrenze definiert, sondern richtet sich nach der Persönlichkeit und dem Entwicklungsstand des Kindes sowie dem Regelungsgegenstand (z. B. Entscheid über die Anordnung einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB oder Entscheid über die Anordnung der Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach Art. 310 ZGB) und den situativen Umständen.¹¹

1.2 Partizipationsinstrumente

Recht auf rechtliches Gehör (inkl. Anhörung)

In Art. 29 BV ist das Recht von Betroffenen auf rechtliches Gehör festgehalten. Das rechtliche Gehör umfasst als Oberbegriff den Anspruch auf vorgängige Äusserung und Mitwirkung im Verfahren, das Akteneinsichtsrecht, das Recht auf Begründung sowie auf eine Rechtsvertretung. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist Teilgehalt des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Nr. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Art. 314a ZGB konkretisiert diesen Anspruch, indem die KESB verpflichtet wird, Kinder persönlich anzuhören, ausser das Alter oder andere wichtige Gründe sprechen dagegen. Das Bundesgericht hat als Richtlinie festgelegt, dass die Anhörung des Kindes grundsätzlich ab dem vollendeten sechsten Altersjahr möglich ist, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass sich je nach den konkreten Umständen auch die Anhörung eines etwas jüngeren Kindes aufdrängen könnte. Die Kindesanhörung dient im Sinne der Partizipation dazu, dass Kinder Informationen über das Verfahren erhalten und ihre Meinung und ihren Willen zum Verfahren äussern können. Zudem ermöglicht die Anhörung im Sinne der Sachverhaltsabklärung, dass die verfahrensleitende Person einen persönlichen Eindruck des Kindes erhält. Das Kind kann sich durch eine Vertrauensperson oder ihre*n Kindesvertreter*in zur Anhörung begleiten lassen.

Recht auf Kindesvertretung (Verfahrensbeistandschaft)

Die KESB hat zu prüfen, ob sie eine Kindesvertretung nach Art. 314a^{bis} ZGB einsetzt. Diese Prüfpflicht besteht insbesondere, wenn im Verfahren eine ausserfamiliäre Unterbringung des Kindes zur Diskussion steht und wenn die Eltern unterschiedliche Anträge zur Regelung der elterlichen Sorge oder zu wichtigen Fragen des persönlichen Verkehrs stellen. Die rechtlichen Aspekte der Kindesvertretung nach Art. 314a^{bis} ZGB, sowie weitere Arten der Kindesvertretung, werden im Kap. 2 näher beschrieben.

Akteneinsichtsrecht

Kinder haben ein Akteneinsichtsrecht, wie es auch andere am Verfahren beteiligte Personen haben. Das Akteneinsichtsrecht kann eingeschränkt oder verweigert werden, etwa bei überwiegenden privaten Interessen anderer Verfahrensbeteiligter (vgl. Art. 449b Abs. 1 ZGB).

⁶ Kilde (2020), S. 193; Murphy & Steck (2016), S. 764.

⁷ Murphy & Steck (2016), S. 764.

⁸ Murphy & Steck (2016), S. 764 f.

⁹ BGer 5A_232/2016 E. 4. Von dieser gewillkürten Vertretung zu unterscheiden ist der Antrag des Kindes an die KESB auf Einsetzung einer Kindesvertretung; vgl. dazu Kap. 2.3.

¹⁰ KOKES (2017), S. 254.

¹¹ Murphy & Steck (2016), S. 764.

¹² BGE 131 III 553.

¹³ Kanton Zürich (2016), S. 4.

1.3 Kindeswohl und Kindeswille

Kindeswohl

Ziel des zivilrechtlichen Kindesschutzes ist die Sicherstellung des Kindeswohls. Ist das Kindeswohl nicht sichergestellt, handelt es sich um eine Kindeswohlgefährdung. Der Begriff *Kindeswohl* bedeutet das emotionale, körperliche, intellektuelle und soziale Wohlergehen des Kindes.¹⁴ Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe, d.h. sie werden im Gesetz nicht näher definiert und müssen im Einzelfall ausgelegt und inhaltlich ausgefüllt werden. Vorstellungen zum Kindeswohl sind auch normativ geprägt, d.h. es fließen gesellschaftliche Wertvorstellungen in die Bewertung des Kindeswohls ein.¹⁵ Kinder haben unabhängig von ihrem Alter den *Bedarf*,

- in einer stabilen, emotional warmen Beziehung zu mindestens einer feinfühligem Betreuungsperson zu stehen,
- vor Gefahren und Risiken angemessen geschützt zu werden sowie die eigenen körperlichen Bedürfnisse in Bezug auf Nahrung, Schlaf, Regulation zu befriedigen,
- Erfahrungen im Leben zu machen, die ihrem individuellen Entwicklungsstand und ihrer Persönlichkeit entsprechen,
- Grenzen und Strukturen zu erfahren,
- in eine soziale Gemeinschaft eingebunden zu sein und
- eine sichere Zukunftsperspektive zu haben.¹⁶

Um zu beurteilen, ob eine *Kindeswohlgefährdung* vorliegt, stützen sich Fachpersonen auf Wissen aus der Forschung dazu, was Kinder brauchen, um sich gesund zu entwickeln (wohlverstandener Bedarf). Auf dieser Grundlage wird im Einzelfall evaluiert, inwiefern es Anhaltspunkte gibt, dass dieser Bedarf in einem solch hohen Masse nicht gedeckt ist, dass das Kind unmittelbar stark beeinträchtigt ist.¹⁷ Eine Gefährdung des Kindeswohls kann auch bestehen, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass es erst in Zukunft zu einer Beeinträchtigung des Kindes kommen wird. Deshalb sind auch Risiko- und Schutzfaktoren von zentraler Bedeutung, um einzuschätzen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Risikofaktoren führen mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit zu einer zukünftigen Beeinträchtigung des Kindes. Schutzfaktoren haben mit erhöhter Wahrscheinlichkeit einen schützenden Effekt auf die Entwicklung des Kindes, wenn es widrigen Lebensumständen ausgesetzt ist.¹⁸ Wie nachfolgend aufgezeigt wird, ist für die Einschätzung einer allfälligen Gefährdung auch der Kindeswille relevant.

Kindeswille

Mit dem Begriff *Kindeswille* ist gemeint, dass ein Kind seinem Alter entsprechend stabil und autonom respektive überzeugt auf persönlich bedeutsame Ziele ausgerichtet ist.¹⁹ Der Kindeswille oder Willensäußerungen²⁰ des Kindes werden im vorliegenden Leitfaden als integraler Bestandteil zur Bestimmung des Kindeswohls gesehen (zur Begründung siehe auch das nachfolgende Kapitel). Wenn Fachpersonen das Kindeswohl einschätzen, sollten sie dafür auch den Willen des Kindes kennen und angemessen, das heisst dem Alter und der Entwicklung des Kindes

entsprechend, gewichten. Fachpersonen sollten begründen, wie und weshalb sie die jeweilige Gewichtung des Kindeswillens bei der Einschätzung des Kindeswohls vornehmen und in ihrem professionellen Handeln berücksichtigen. Dazu gehört, dass sich Fachpersonen überlegen, welche Auswirkung es insgesamt auf das Kindeswohl hat, wenn der Kindeswille mehr oder weniger gewichtet wird oder wenn Fachpersonen Entscheidungen gegen den Kindeswillen treffen. Hier wird deutlich, dass es durchaus Willensäußerungen von Kindern gibt, die mit dem Kindeswohl inhaltlich nicht zu vereinbaren sind bzw. sich höchstens teilweise decken. Kindeswohl und Kindeswille sind dennoch nicht Gegensätze. Fachpersonen müssen sich entsprechend nicht entscheiden, ob sie entweder den Kindeswillen oder das Kindeswohl erfassen und vertreten. Kap. 3 zeigt auf, dass Fachpersonen den Fokus bei ihrer Arbeit je nach Rolle und Auftrag primär auf den Kindeswillen oder auf das Kindeswohl legen.

Wichtig ist zu beachten, dass sich Entscheidungen der KESB stets am Kindeswohl orientieren. Das Kindeswohl ist die übergeordnete Richtschnur ihres Handelns und Entscheidens und nicht der Kindeswille.²¹

Eine Einschätzung des Kindeswohls setzt sich aus folgenden Bestimmungsaspekten zusammen:

- Wohlverstandener Bedarf des Kindes
- Rechte des Kindes²²
- Kindeswille, Willensäußerungen des Kindes und/oder subjektive Bedürfnisse des Kindes

Die folgende Abbildung stellt die Definition des Kindeswillens als Bestandteil zur Bestimmung des Kindeswohls grafisch dar.

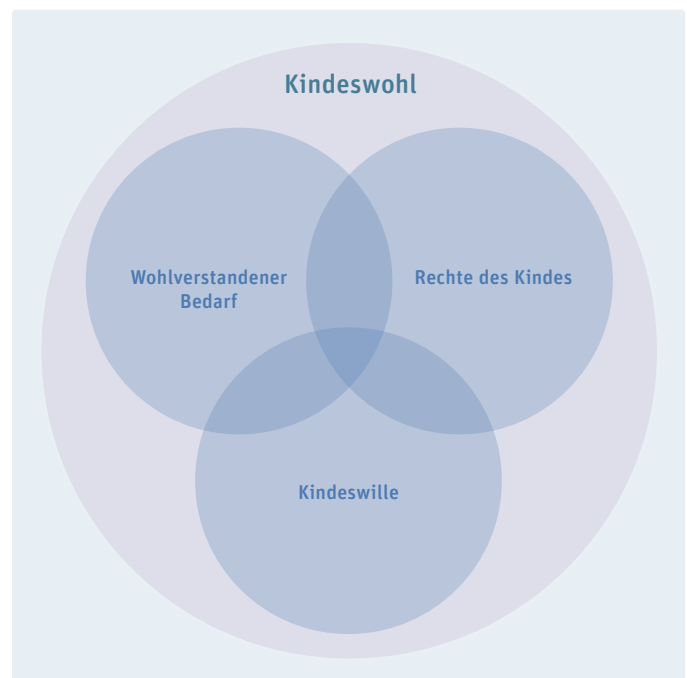


Abbildung 1: Aspekte zur Bestimmung des Kindeswohls (eigene Darstellung)

¹⁴ Hauri & Jenzer (2022), S. 19.

¹⁵ Hauri & Jenzer (2022), S. 21; Rosch & Hauri (2022), S. 465f.

¹⁶ In Anlehnung an Brazelton & Greenspan (2002).

¹⁷ Hauri et al. (2021), S. 5.

¹⁸ Für eine Übersicht zu Risiko- und Schutzfaktoren siehe u.a. Hauri & Jenzer (2022), Hauri et al. (2021); Hauri & Zingaro (2020).

¹⁹ Dettenborn (2021), S. 64.

²⁰ Zum Begriff Willensäußerung des Kindes siehe Blum et al. (2023), S. 83ff; 235ff.

²¹ Im Leitfaden werden die Begriffe «Kindeswohl» und «Kindesinteresse» synonym verwendet. Gebräuchlich ist auch der Begriff «übergeordnetes Kindesinteresse» (best interest of the child), welcher betont, dass das Kindeswohl/Kindesinteresse die übergeordnete Richtschnur darstellt.

²² Hauri et al. (2021); Hauri & Zingaro (2020).

Willensbildung

Der Kindeswille ist das vorläufige Ergebnis einer Vielzahl von inneren und äusseren Prozessen, die ständig in Bewegung sind.²³ Beim Willensbildungsprozess treffen Erfahrungen, Bedürfnisse, Wünsche, Fantasien und Schwierigkeiten des Kindes auf solche der Umgebung und werden miteinander abgeglichen.²⁴ Ein Kindeswille ist deshalb nicht etwas Statisches, sondern er bezieht sich immer auf eine bestimmte Situation und auf einen bestimmten Zeitraum. Nachfolgende Merkmale zur Erueierung des Kindeswillens sind aus Blum et al. übernommen.²⁵ Diese lehnen sich an die weit verbreiteten Mindestanforderungen von Dettenborn an, ersetzen jedoch das Kriterium der Autonomie mit demjenigen der Überzeugtheit:²⁶

- *Zielorientierung*: Das Kind äussert nicht nur einen stimmungabhängigen Leidensdruck, sondern eine handlungsleitende Ausrichtung auf erstrebte Zustände ist vorhanden. Zudem hat das Kind Vorstellungen, wie etwas erreicht werden kann.
- *Intensität*: Das Kind strebt Ziele nachdrücklich und entschieden an. Je bedeutsamer der Zielzustand ist, desto intensiver ist der Kindeswille. An diesem wird auch festgehalten, wenn Hindernisse oder Widerstände des sozialen Umfelds bestehen.
- *Stabilität*: Willensäusserungen werden über eine gewisse zeitliche Dauer und gegenüber verschiedenen Personen und unter verschiedenen Umständen beibehalten.
- *Überzeugtheit*: Inwiefern ist das Kind von seinen Willensäusserungen überzeugt? Inwiefern meint es das, was es sagt? Ist es überzeugt, dass der geäusserte Wille mit seinen Gefühlen übereinstimmt? Blum et al. halten mit Bezugnahme zum Aspekt der Autonomie von Dettenborn fest: «Je abhängiger ein Kind noch von den Personen seiner Umgebung ist, desto mehr ist es darauf angewiesen, dass seine eigenen Willensäusserungen genügend im Einklang mit den Wünschen der ihm wichtigen Personen sind, will es sich die notwendige Unterstützung nicht verscherzen. Je älter bzw. autonomer Kinder werden, desto eher können sie sich einen Willen erlauben, der eventuell auch in grosser Dissonanz zu demjenigen der ihm wichtigen Personen steht.»²⁷

1.4 Bedeutung von Partizipation von Kindern aus psychosozialer Sicht

Zum Kindeswohl gehört neben dem körperlichen, intellektuellen und sittlichen²⁸ Wohlergehen und der sexuellen Unversehrtheit auch das psychische Wohlergehen. Viele Kinder, für die die KESB ein Kindesschutzverfahren führt, waren im Elternhaus über einen längeren Zeitraum äusserst belastenden Lebensumständen, massiven Grenzverletzungen, Vernachlässigung oder Gewalt ausgesetzt. Insbesondere ausserfamiliär untergebrachte Kinder sind die Gruppe im Hilfesystem, die am häufigsten schwerer Vernachlässigung oder Gewalt ausgesetzt waren. Über drei Viertel dieser Kinder haben traumatische Erlebnisse und/oder schwere Vernachlässigung erlebt; häufig wiederholend.²⁹ Traumatische Erfahrungen sind mit dem Gefühl verbunden, einer Situation ausgeliefert zu sein, überwältigt zu werden, hilflos und machtlos zu sein. Kinder mit traumatischen Erfahrungen haben erlebt, ihre Kontrolle zu verlieren und sich ohnmächtig zu fühlen. Dies reduzierte ihre Selbstwirksamkeitserwartung.³⁰ Selbstwirksamkeitserwartung bedeutet die subjektive Erwartung eines Menschen, Handlungen aufgrund eigener Kompetenzen erfolgreich bewältigen und damit etwas bewirken zu können.³¹ Selbstwirksamkeitserwartung gilt als einer der zentralen Wirkfaktoren auf die psychische Gesundheit.³² Kindesschutzverfahren können für Kinder einen anspruchsvollen Prozess darstellen. Eine gelingende kindergerechte Partizipation im Verfahren kann eine korrigierende Erfahrung darstellen, und damit einen Beitrag dazu leisten, dass Kinder eine positive Erfahrung von Einflussnahme und Wirksamkeit machen.³³

Für die Förderung von Selbstwirksamkeit sind neben individuellen Lebenskompetenzen das Vertrauen, das einer Person entgegengebracht wird, und der Handlungsspielraum, der ihr zugestanden wird, wichtig.³⁴ Im Kindesschutzverfahren kann dies erfolgen, wenn Kinder umfassend informiert sind, wenn das Vorgehen mit ihnen abgesprochen wird, wenn ihnen Entscheide ausführlich erklärt werden und wenn sie merken, dass ihre Sichtweise von den Fachpersonen gehört und berücksichtigt wird. Eine Kindesvertretung nach Art. 314a^{bis} ZGB stellt eine mögliche verfahrensrechtliche Massnahme dar, um diese Mitwirkung von Kindern sicherzustellen.

Partizipation der Kinder im Kindesschutzverfahren vor der KESB bedeutet jedoch nicht, dass ihnen die Verantwortung für Entscheide übertragen wird. Handlungsleitend für Entscheide der KESB ist, wie bereits in Kap. 1.3 erwähnt, immer das übergeordnete Kindeswohl. Kap. 3.2 zeigt am Beispiel der Kindesvertretung ausführlich auf, wie die Arbeit mit Kindern kindgerecht erfolgen kann.

²³ Blum et al. (2023), S. 83.

²⁴ Blum et al. (2023), S. 83.

²⁵ Blum et al. (2023), S. 83.

²⁶ Dettenborn (2023), S. 68f, definiert folgende Mindestanforderungen an einen Kindeswillen: Zielorientierung, Intensität, Stabilität, Autonomie.

²⁷ Blum et al. (2023), S. 83f.

²⁸ Sittliches Wohlergehen meint, dass ein Kind die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze, Werte und Regeln des Verhaltens und Zusammenlebens in einem geopolitischen Sozialraum kennen lernt und mit zunehmendem Alter verinnerlicht.

²⁹ Schmid & Fegert (2019).

³⁰ vom Hoff (2023), S. 23.

³¹ Schwarzer & Jerusalem (2002); Bierhoff (2002), S. 201, Blaser et al. (2016) S. 118ff; der Begriff Selbstwirksamkeitserwartung (self-efficacy) wurde in den 1970er Jahren von Bandura entwickelt (Bandura, 1977).

³² Blaser et al. (2016), S. 71; 118ff; Bengel & Lyssenko (2012).

³³ vom Hoff (2023), S. 23.

³⁴ Blaser et al. (2016), S. 119.

2 Die Kindesvertretung gemäss Art. 314a^{bis} ZGB im KESB-Verfahren

2.1 Inhalt und Abgrenzung zu anderen Formen der Vertretung

Die Kindesvertretung im Kindesschutzverfahren vor der KESB ist in Art. 314a^{bis} ZGB geregelt.³⁵

3. Vertretung des Kindes

Art. 314a^{bis} ZGB

¹ Die Kindesschutzbehörde ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beistand eine in fürsorge- und rechtlichen Fragen erfahrene Person.

² Die Kindesschutzbehörde prüft die Anordnung der Vertretung insbesondere, wenn:

1. die Unterbringung des Kindes Gegenstand des Verfahrens ist;
2. die Beteiligten bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen.

³ Der Beistand des Kindes kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

Die Kindesvertretung nach Art. 314a^{bis} ZGB beschränkt sich auf das Verfahren vor der KESB und allenfalls der gerichtlichen Beschwerdeinstanz, d.h. auf die Zeitdauer, ab der ein Verfahren rechtshängig ist, bis es rechtskräftig abgeschlossen ist.³⁶ Es handelt sich deshalb um ein rein verfahrensrechtliches Instrument, das die Partizipation des Kindes gemäss Art. 12 UN-KRK sicherstellen soll. Die Kindesvertretung nach Art. 314a^{bis} ZGB schränkt die Vertretungsmacht der Eltern als gesetzliche Vertreter*innen des Kindes ein.³⁷

Die Kindesvertretung nach Art. 314a^{bis} ZGB ist von folgenden Formen der Vertretung *abzugrenzen*.³⁸

- **Interessenskollisions- und Abwesenheitsbeistandschaft nach Art. 306 Abs. 2 ZGB:** Wenn die Eltern als gesetzliche Vertreter*innen des Kindes ihre Vertretungsmacht vorübergehend nicht ausüben können, z. B. weil sie wegen Krankheit oder Abwesenheit verhindert sind oder weil eine Interessenskollision besteht, kann eine Interessenskollisions- bzw. Abwesenheitsbeistandsperson ernannt werden.
- **Vom urteilsfähigen Kind beauftragte Vertretung nach Art. 394 ff OR (i.V.m. Art. 19c ZGB):** Das Kind kann, sofern es urteilsfähig ist, seine höchstpersönlichen Rechte selbstständig ausüben. In diesem Rahmen kann es auch eine Anwältin/einen Anwalt mit der Interessenswahrung beauftragen (welche/r bei Bedarf ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen kann).
- **Vertretungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB:** Diese Form der Beistandschaft kann je nach Auftrag der KESB auch die Vertretung des Kindes beinhalten, z. B. bei der Feststellung der Vaterschaft oder um seinen Unterhaltsanspruch oder andere Rechte geltend zu machen. Die Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB bezieht sich normalerweise jedoch nicht auf die Vertretung im Kindesschutzverfahren, sondern betrifft Interessenbereiche des Kindes ausserhalb eines hängigen Kindesschutzverfahrens.
- **Vormundschaft nach Art. 327a ZGB:** Ein Vormund oder eine Vormundin eines Kindes hat grundsätzlich den Auftrag, die Kindesinteressen und damit auch eine umfassende Vertretung des Kindes in allen das Kind betreffenden Belangen zu wahren. Falls Entscheide der Vormundin/des Vormundes strittig sind, kann es im entsprechenden Verfahren sinnvoll sein, die Vormundschaft mit einer Kindesvertretung nach Art. 314a^{bis} ZGB zu kombinieren.

2.2 Finanzierung

Die Finanzierung der Kindesvertretung richtet sich nach den Regeln der unentgeltlichen Prozessführung, soweit das kantonale Recht keine andere Regelung vorsieht.³⁹ Da es sich bei der Kindesvertretung um eine verfahrensrechtliche Massnahme handelt, gelten die Kosten für deren Entschädigung als Verfahrenskosten. Den Eltern können somit je nach deren finanziellen Verhältnissen und je nach kantonalen Regelungen die Kosten der Kindesvertretung im Rahmen der Verfahrenskosten auferlegt werden. Dem Kind sollten hingegen – auch wenn es selbst Beschwerde führt – grundsätzlich keine Verfahrenskosten auferlegt werden.⁴⁰

2.3 Einsetzung

Antrag des urteilsfähigen Kindes und weiterer Personen
Urteilsfähige Kinder können von sich aus einen Antrag auf Einsetzung einer Kindesvertretung bei der KESB stellen. Ein urteilsunfähiges Kind kann zwar formell keinen solchen Antrag stellen;

³⁵ In Verfahren vor dem Zivilgericht – etwa eherechtlichen Verfahren oder, bei unverheirateten Eltern, strittigen Verfahren betreffend Kindesunterhalt und weiterer Kinderbelange – richtet sich die Kindesvertretung nach Art. 299 ZPO.

³⁶ Affolter-Fringeli & Vogel (2016), S. 715; Biderbost (2016), S. 1038.

³⁷ KOKES (2017), S. 230.

³⁸ Affolter-Fringeli & Vogel (2016), S. 727f.

³⁹ Affolter-Fringeli & Vogel (2016), S. 731.

⁴⁰ Affolter-Fringeli & Vogel (2016), S. 730 f.

eine entsprechende Eingabe ist jedoch für die KESB insofern zu beachten, als sie ein Indiz dafür darstellt, dass die Anordnung einer Kindesvertretung angezeigt und sinnvoll ist.⁴¹ Im Weiteren können auch die Eltern – sowie allenfalls die Beistandsperson bzw. Vormund*in des Kindes – die Einsetzung einer Kindesvertretung beantragen. Für die Beauftragung bzw. Einsetzung einer Kindesvertretung nach Art. 314a^{bis} ZGB ist jedoch allein die KESB zuständig.⁴²

Prüfungspflicht

Die KESB hat von Amtes wegen – also auch ohne entsprechenden Antrag – zu prüfen, ob es Anhaltspunkte gibt, welche die Anordnung einer Kindesvertretung als notwendig erscheinen lassen. Die KESB hat eine Prüfungspflicht bei den folgenden Fallkonstellationen, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist, d.h. dass eine Prüfung auch bei ähnlich gelagerten Umständen gefordert ist.⁴³

Prüfungspflicht zur Einsetzung einer Kindesvertretung gemäss KOKES⁴⁴ (nicht abschliessende Aufzählung)

Gegenstand des Verfahrens ist die **Unterbringung des Kindes**:

- Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB)
- Unterbringung in eine geschlossene Einrichtung oder psychiatrische Klinik (Art. 310 i.V.m. Art. 314b ZGB sowie Art. 327c Abs. 3 ZGB)
- Verbot der Rücknahme des Kindes aus einer Pflegefamilie in seine Herkunftsfamilie (Art. 310 Abs. 3 ZGB)
- Entzug der elterlichen Sorge (Art. 311 bzw. Art. 312 ZGB)

Gegenstand des Verfahrens ist die **Regelung der elterlichen Sorge** oder wichtige Fragen **des persönlichen Verkehrs**, sofern unterschiedliche Anträge vorhanden sind:

- Regelung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern (Art. 298b ZGB)
- Zuteilung der Obhut (Art. 298b Abs. 3 ZGB)
- Regelung der Betreuungsanteile (Art. 298b Abs. 3 ZGB)
- Abänderungen im Rahmen der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern (Art. 298d ZGB)
- Strittige Änderungen des Aufenthaltsortes (Art. 301a Abs. 2 und 5 ZGB)
- Regelungen des persönlichen Verkehrs (Art. 273 ff ZGB)

Weitere Verfahren:

- Errichtung einer Vormundschaft ohne Entzug der elterlichen Sorge (Art. 327a ff ZGB)
- Adoptionsverfahren (Art. 265ff ZGB)
- Beschränkung des Informations- und Auskunftsrechts des nicht sorgeberechtigten Elternteils (Art. 275a Abs. 3 ZGB)
- Komplexe Kindesschutzverfahren, die zentrale Fragen der Zukunft des Kindes betreffen (z. B. Fragen bezüglich Gesundheit, Ausbildung)

Trotz Vorliegen eines oder mehrerer der oben genannten Kriterien kann auch auf die Anordnung einer Kindesvertretung verzichtet werden. Ein solcher Verzicht bedarf jedoch gemäss KOKES «einer differenzierten Begründung, weil eine gesetzliche Vermutung besteht, dass eine Vertretung notwendig sein kann. Insbesondere stellt sich die Frage, in welcher Form die Ansichten des Kindes festgestellt und in das Verfahren eingeflossen sind, zumal das Kind (Rechts-)Subjekt ist, auf das zu hören und welches entsprechend seines Entwicklungsstands einzubeziehen ist»⁴⁵.

Zusätzliche Empfehlungen zur Einsetzung der Kindesvertretung Kinderanwaltschaft Schweiz ergänzt die Kriterien der KOKES, für die eine Prüfpflicht besteht, um folgende Indikatoren, bei denen sie eine Prüfung der Einsetzung einer Kindesvertretung empfiehlt:⁴⁶

- Unterschiedliche Anträge der Beteiligten in einem Verfahren betreffend Errichtung einer Beistandschaft mit besonderen Befugnissen nach Art. 308 Abs. 2 ZGB
- Wunsch eines Kindes nach einer Rechtsvertretung
- Vorliegen von psychischer und/oder physischer Gewalt der Eltern gegenüber dem Kind
- Systematische Falschinformation bzw. Manipulation des Kindes durch einen oder beide Elternteile
- Erhebliche Zweifel an der Angemessenheit der gemeinsamen Anträge der Eltern
- Antrag eines Elternteils zur Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes
- Langwierige Abklärungen bei komplexen Familiensituationen, wenn der Gegenstand des Verfahrens noch unklar ist bzw. ein langes und komplexes Verfahren sich abzeichnet

Empfehlungen zur Information von Kindern und zum Zeitpunkt der Einsetzung einer Kindesvertretung

Kinder können ihre Partizipationsrechte nur geltend machen, wenn sie um diese wissen. Deshalb sollten Kinder von der KESB mündliche und schriftliche Informationen über den Verfahrensablauf und über die Möglichkeit einer Kindesvertretung erhalten. Zudem sollten urteilsfähige Kinder explizit auf ihr Antragsrecht zur Einsetzung einer Kindesvertretung sowie über die Rolle der Kindesvertretung informiert werden. Grundsätzlich sollte möglichst früh im Verfahren, spätestens bei der ersten Anhörung, geprüft werden, ob eine Kindesvertretung eingesetzt werden soll.⁴⁷

⁴¹ KOKES (2017), S. 225; Murphy & Steck (2016), S. 766.

⁴² Damit unterscheidet sich die behördlich angeordnete Kindesvertretung von der gewillkürten Vertretung, welche durch die Parteien selbst mandatiert wird; dazu vorne Kap. 1.1. (Fn 9) und Kap. 2.1. (Kasten).

⁴³ KOKES (2017), S. 223.

⁴⁴ Unverändert übernommen aus KOKES (2017), S. 224.

⁴⁵ KOKES (2017), S. 224; weitere Hinweise zur Prüfung und zum Einsetzen einer Kindesvertretung siehe ebenda.

⁴⁶ Kinderanwaltschaft Schweiz (o. Jahresangaben, a).

⁴⁷ Kinderanwaltschaft Schweiz (o. Jahresangaben, a).

2.4 Qualitätskriterien

Viele Kinder in Kindesschutzverfahren haben traumatische Erfahrungen in Form von Vernachlässigung, körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt gemacht. Sie sind deshalb besonders vulnerabel. Entsprechend hoch sollten die Anforderungen an die Qualifikation und Kompetenzen von Kindesvertreter*innen sein. Art. 314a^{bis} ZGB gibt lediglich vor, dass «eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person» als Kindesvertreter*in einzusetzen ist.⁴⁸ Heute werden in der Schweiz mehrheitlich Rechtsanwält*innen mit oder ohne Zusatzausbildung eingesetzt.⁴⁹ Sozialarbeiter*innen könnten demgegenüber noch vermehrt eingesetzt werden. Die Einsetzung von Rechtsanwält*innen erscheint (nur) dann erforderlich, wenn prozessuale Interventionen im Vordergrund stehen.⁵⁰ Eine Qualitätssicherung findet über den Verein Kinderanwaltschaft Schweiz statt, bei welchem sich Kindesvertreter*innen zertifizieren lassen können. Es ist zu empfehlen, dass in der Praxis Kindesvertreter*innen mit ausgewiesenen Kompetenzen in rechtlichen und fürsorgerischen Fragen eingesetzt werden.

Kinderanwaltschaft Schweiz hat die nachfolgenden Standards formuliert, die in der Lehre und Praxis mittlerweile als anerkannt gelten.⁵¹

Anforderungen an Kindesvertreter*innen und Qualifikation⁵²

- **Fachliche Kompetenz:** Eine juristische, sozialarbeiterische, psychologische, sozialpädagogische oder medizinische Grundausbildung (Universitäts-/Fachhochschulabschluss oder gleichwertiger Fachabschluss) sowie eine komplementäre Zusatzqualifikation für psycho-sozial-pädagogische Fachpersonen im juristischen Bereich und für juristische Fachpersonen im psycho-sozial-pädagogischen Bereich werden vorausgesetzt.
- **Kommunikative Kompetenz:** Die Kindesvertretung ist in der Lage, Gespräche mit einem Kind entwicklungsadäquat zu führen und sich mit Fachpersonen unterschiedlicher Disziplinen auszutauschen.
- **Persönliche Kompetenz:** Die Kindesvertretung zeichnet sich durch Belastbarkeit, Konflikt- und Vermittlungsfähigkeit, Empathie und die Fähigkeit zur Selbstreflexion aus und weist Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen auf.
- **Berufspraktische Kompetenz:** Drei Jahre Berufserfahrung in einem Bereich der Grundausbildung werden vorausgesetzt.
- Kindesvertreter*innen sollen fähig sein, das Vertrauen des Kindes und wenn möglich ebenfalls dasjenige der Eltern und Behörden zu gewinnen. Kindesvertreter*innen benötigen *Kenntnisse zur Entwicklung von Kindern insbesondere in Gefährdungssituationen* (Misshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung). Leuthold et al. (2016) erachten praktische Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen für diese Tätigkeit als unabdingbar.⁵³
- Insbesondere bei *Säuglingen, Kleinkindern oder Kindern mit Behinderungen* sollte eine Kindesvertretung über spezifische Fachkompetenzen und Erfahrung in der Arbeit mit Kindern dieser Altersgruppe oder spezifischen Bedürfnissen verfügen (vgl. Kap. 3. 2).

⁴⁸ Der Kanton Basel-Stadt geht diesbezüglich weiter und hat in der Verordnung über die Ausbildung der mit Kindesanhörungen und Kindesvertretung beauftragten Personen (SG 212.500) in §3 Abs. 2 folgende Qualifikationsmerkmale definiert:

«Zum Beistand kann nur ernannt werden,
 – wer über eine juristische Grundausbildung mit durch geeignete Aus- oder Weiterbildung erworbenen Kenntnissen des anwendbaren Prozessrechtes und der Entwicklungspsychologie, der Familiensysteme und der Gesprächsführung verfügt oder
 – wer über eine psychologische, psychiatrische oder fürsorgerische Grundausbildung mit durch geeignete Aus- oder Weiterbildung erworbenen Kenntnissen des Familien- und Prozessrechts verfügt.»

⁴⁹ Blum et al. (2022), S. 102.

⁵⁰ Meier (2023), S. 2285.

⁵¹ Vgl. z. B. Blum et al. (2022); Herzig (2020); Leuthold et al. (2016).

⁵² Vgl. Kinderanwaltschaft Schweiz (o. Jahresangabe, a).

⁵³ Leuthold et al. (2016), S. 475.

2.5 Bedeutung der Kindesvertretung im Verfahren

Die nachfolgend dargelegten Aspekte verdeutlichen die Bedeutung, die sich mit dem Einsetzen einer Kindesvertretung ergeben kann.⁵⁴

Änderung der Falldynamik	Mit der Mandatierung von Kindesvertreter*innen ergibt sich in gewissen Fällen eine <i>Änderung in der Falldynamik</i> . In turbulenten und hoch dynamischen Systemen kann es einerseits zu einer <i>Beruhigung</i> kommen, da sich das Kind mit seinen Wünschen und Bedürfnissen als parteiisch vertreten erfährt und sich gehört fühlt. Andererseits kann die Kindesvertretung zu einer <i>Beschleunigung</i> im Fallverlauf beitragen, wenn die Anliegen und der Wille des Kindes klar aufgezeigt und eingebracht werden (z. B. Wunsch nach Rückplatzierung nach Hause).
Erhöhung der Kooperationsbereitschaft und Akzeptanz	Die Kindesvertretung kann zu einer erhöhten Kooperation des Kindes im Verfahren beitragen. Dies gilt umso mehr, wenn die Zusammenarbeit des Kindes mit anderen Fachpersonen erschwert ist. Als kooperations- und akzeptanzfördernd zeigen sich insbesondere die parteiische Haltung der Kindesvertretung gegenüber dem Kind, gemeinsame Reflexionen über den Kindeswillen und dessen mögliche Auswirkungen sowie daraus abgeleitete (alternative) Anträge an die KESB.
Sichtbarkeit des Kindeswillens im Entscheid	Der Kindeswille ist in Entscheiden der KESB häufig ausführlicher abgebildet, wenn eine Kindesvertretung eingesetzt ist. Durch die schriftlichen Dokumente der Kindesvertretung wird der Wille des Kindes in den Akten der KESB expliziter sichtbar.
Stärkung des Selbstwirksamkeitserlebens des Kindes	Durch die Kindesvertretung kann sich das Kind selbst im Verfahren einbringen, fühlt sich gehört und ernst genommen. Dies erfolgt durch die Begleitung des Kindes im Willensbildungsprozess, durch das Aufzeigen von Handlungsspielräumen und die gemeinsame Reflexion möglicher Auswirkungen der Anliegen des Kindes. Dieser Prozess kann das Selbstwirksamkeitserleben stärken.
Stärkere Position und Partizipation des Kindes im Verfahren sowie bei der Umsetzung von Massnahmen	Das Kind ist aufgrund des jeweiligen Erfahrungs- und Entwicklungsstands in einer schwachen Position und das Kindesschutzverfahren vor der KESB ist traditionell eher elternzentriert. ⁵⁵ Die Kindesvertretung kann nicht nur zu einer stärkeren Mitwirkung von Kindern im <i>Verfahren</i> vor der KESB führen, sondern indirekt auch eine stärkere Beteiligung des Kindes an der <i>Umsetzung</i> des Entscheids der KESB begünstigen. Für die Umsetzung des Entscheids beauftragt die KESB in der Regel eine Beistandsperson. Die schriftlichen Berichte, Anträge und Stellungnahmen der Kindesvertretung werden in der Regel auch der Beistandsperson zur Kenntnis gebracht. Dadurch erhält diese detaillierte Kenntnisse über den Willen des Kindes und kann diesen in der täglichen Arbeit stärker berücksichtigen.

Die folgende Abbildung verdeutlicht die Stärkung der Position und der Mitwirkung von Kindern im Kindesschutzverfahren vor der KESB bei eingesetzter Kindesvertretung nach Art. 314a^{bis} ZGB.

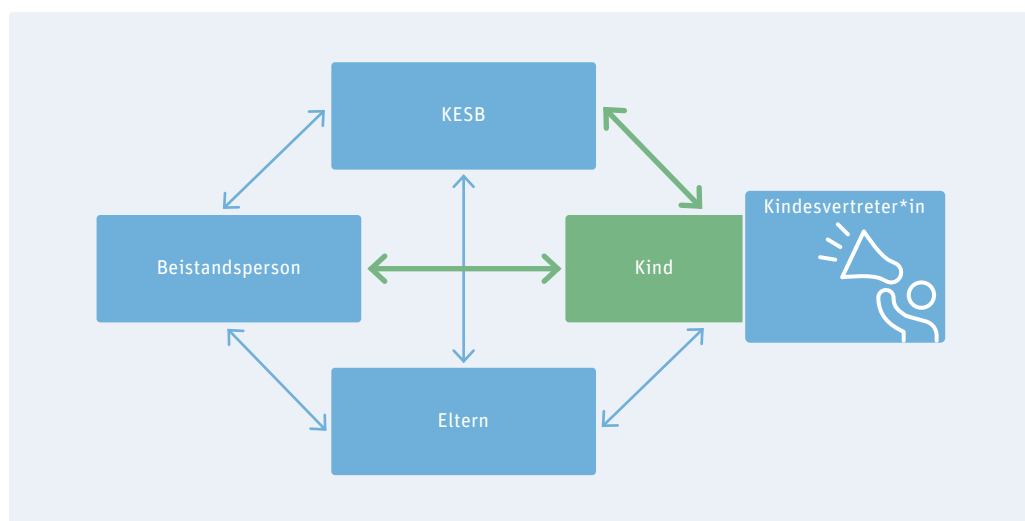
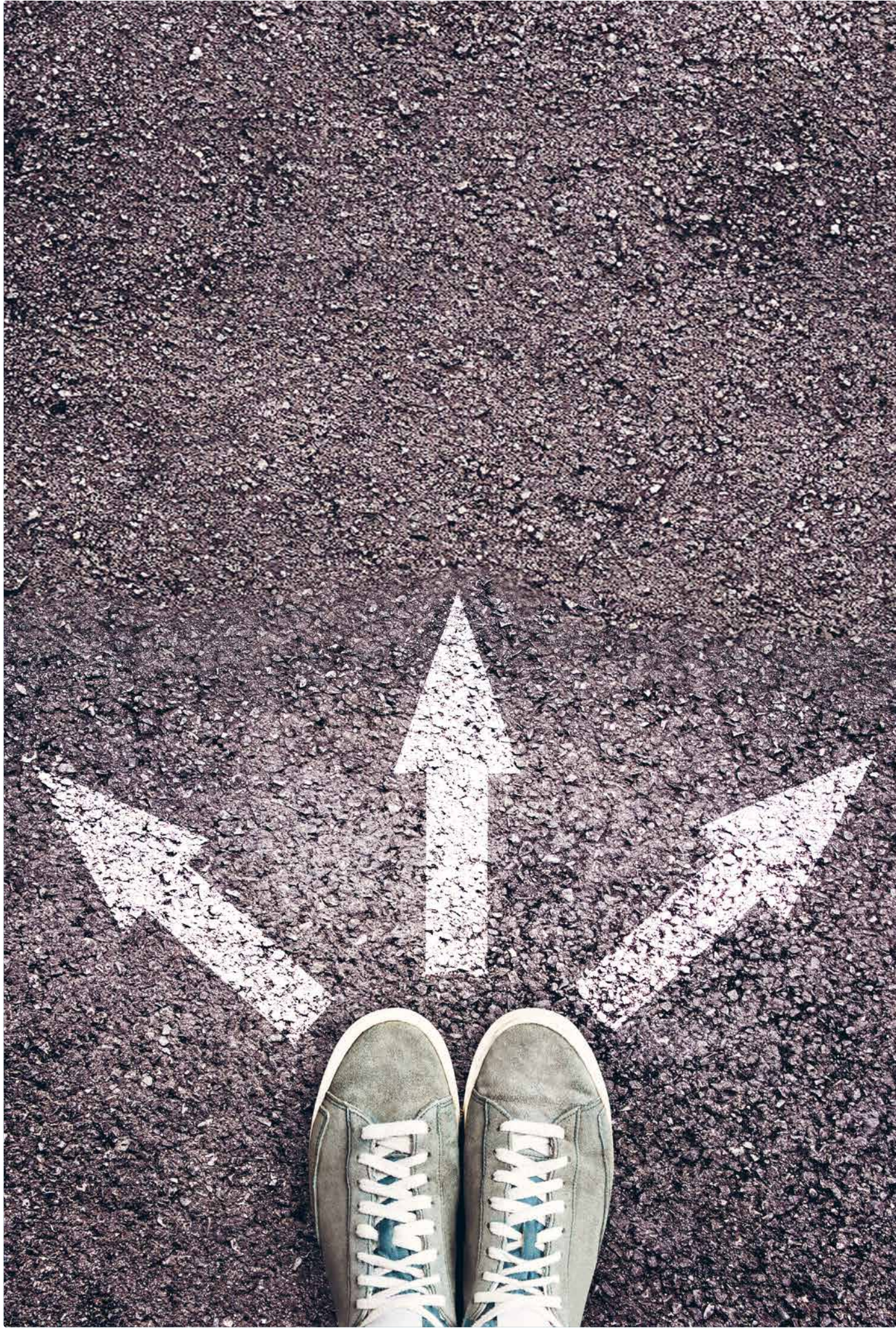


Abbildung 2 : Mitwirkung des Kindes im Kindesschutzverfahren vor der KESB mit Kindesvertretung (eigene Darstellung)

⁵⁴ Jenzer et al. (im Erscheinen). In der Studie wurden Jugendliche ab 15 Jahren befragt. Die interviewten Expert*innen bezogen sich jedoch auf Kindesschutzverfahren mit Kindern aller Altersgruppen. Deshalb wird im Kap. 2.5 der Begriff Kinder für Minderjährige verwendet.

⁵⁵ Cottier (2006).



2.6 Perspektive von Jugendlichen

Jugendliche erleben eine Kindesvertretung nach Art. 314a^{bis} ZGB gemäss einer Studie der Berner Fachhochschule wie folgt:⁵⁶

- Für die Mehrheit der Jugendlichen ist der/die Kindesvertreter*in oder diese*r gemeinsam mit der Beistandsperson die wichtigste Fachperson im Kindeschutzverfahren vor der KESB.
- Die Jugendlichen haben ein klares Verständnis der Rolle der Kindesvertreter*innen. Sie verstehen auch, dass die KESB die Entscheide über allfällige Massnahmen trifft. Demgegenüber interpretieren sie die Rolle der Beistandspersonen unterschiedlich.
- Die Jugendlichen nehmen die Kindesvertreter*innen durchwegs als persönliche und parteiische Unterstützung wahr, die ihnen zuhören und ein echtes Interesse an ihren Anliegen und Wünschen haben und diese gegenüber der KESB vertreten.
- Die Jugendlichen sehen den grössten Einfluss der Kindesvertreter*innen in einer Verbesserung ihrer emotionalen Befindlichkeit während des Verfahrens vor der KESB.
- Das nachfolgende Zitat veranschaulicht, wie die Kindesvertretung den Jugendlichen Sicherheit gibt:

«Vor allem wenn man nervös ist oder so viel im Kopf hat, dann habe ich mich dadurch jeweils beruhigt gefühlt, dass ich zum Beispiel vor dem Termin mit [der*m Kindesvertreter*in] reden und besprechen konnte, was ich sagen will. Wenn ich während dem Termin was vergessen habe oder nicht ganz selbst erklären konnte, dann konnte er/sie sozusagen immer einspringen. Wenn ich zum Beispiel etwas Wichtiges vergessen hätte oder so. Das hat mir viel Sicherheit gegeben.»

- Die Jugendlichen beschreiben eindrücklich, wie sie mit den Kindesvertreter*innen Strategien ausarbeiten, um mit Anträgen bei der KESB durchzukommen:

«Ich konnte mit [dem/der Kindesvertreter*in] zum Beispiel auch einen Antrag schreiben, wenn mir etwas nicht gepasst hat. Dieser geht dann zur KESB. Dann wird ein Entscheid gefällt. Aber einen Antrag zu schreiben ist immer etwas so /. Man muss immer abschätzen, ob es gut ist oder nicht, einen zu machen.»

«Aber [mein*e Kindesvertreter*in] ist andererseits realistisch geblieben. Zum Beispiel auch in einem Gespräch alleine hat er/sie gesagt, dass das wahrscheinlich vor der KESB nicht gehen würde. Er/sie hat mir das dann erklärt.»

- Die Jugendlichen, die im Kindeschutzverfahren vor der KESB eine/n Kindesvertreter*in hatten, erachten den persönlichen Austausch mit Fachpersonen, eine aktive Mitwirkung am Verfahren und eine vertrauensvolle Beziehung zu den Fachpersonen als wichtig.
- Die Jugendlichen sind besser informiert über das Verfahren und ihre Rechte. In einem Fall befähigte dies eine Jugendliche, andere Jugendliche zu coachen:

«Ich habe durch die anderen Jugendlichen hier [in der stationären Einrichtung] auch gemerkt, dass ich eher jemand bin, der etwas mehr weiss. Auch bezüglich dessen, wo ich welches Interesse anbringen und wo ich was sagen muss. Die anderen Jugendlichen tun mir diesbezüglich schon etwas leid. Sie haben wirklich keine Ahnung, dass sie eigentlich ein Recht auf eine Anwältin hätten. Solche Sachen halt. Ich musste der einen Jugendlichen auch mal sagen: «Hey, du kannst imfall einfach eine Anwältin beantragen!»»

⁵⁶ Jenzer et al. (im Erscheinen). In der Studie wurden Jugendliche im Alter zwischen 15 und 22 Jahren interviewt, die zum Zeitpunkt des Verfahrens zwischen 9 und 16 Jahre alt waren.

3 Auftrag und Rolle von KESB und Fachpersonen im Kindesschutzverfahren mit Kindesvertretung

3.1 KESB

3.1.1 Auftrag und Rolle

Die KESB ist zuständig für die Prüfung, die Anordnung und gegebenenfalls die Überprüfung von Kindesschutzmassnahmen, sowie für die Führung der entsprechenden Verfahren.⁵⁷ Soweit möglich findet die KESB mit den betroffenen Familien einvernehmliche Lösungen und vermittelt Hilfestellungen im freiwilligen Bereich.

Wenn es zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist, kann sie jedoch auch gegen den Willen der Betroffenen intervenieren. Erhält die KESB Kenntnis von einer möglichen Kindeswohlgefährdung, ist sie von Amtes wegen (Art. 446 Abs. 1 ZGB) verpflichtet, die Situation des Kindes in Bezug auf das Kindeswohl zu prüfen.

3.1.2 Aufgaben der KESB bei Verfahren mit Kindesvertretung

Aufgabenbereiche	Beschreibung
Leitung des Kindesschutzverfahrens (Eröffnung, Abklärung, Beurteilung, Anhörung, Entscheid)	<ul style="list-style-type: none">– Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit und Eröffnung des Verfahrens– Notwendige Abklärungen zur Einschätzung des Kindeswohls, allenfalls durch eine geeignete Person oder Stelle (z. B. Sozialdienst, Art. 446 Abs. 2 ZGB)– Würdigung der Abklärungsergebnisse und Beurteilung des Bedarfs für behördliche Massnahmen– Bei Bedarf Sofortmassnahmen: Prüfung vorsorglicher Kindesschutzmassnahmen für die Dauer des Verfahrens (Art. 445 ZGB); bei besonderer Dringlichkeit: Verfügung superprovisorischer Massnahmen⁵⁸ (Art. 445 Abs. 2 ZGB)– Gewährung des rechtlichen Gehörs vor dem Entscheid über behördliche Massnahmen, namentlich Anhörung der Eltern und des Kindes⁵⁹– Verfügung allfälliger Kindesschutzmassnahmen mittels (vorsorglichem oder verfahrensabschliessendem) Entscheid
Prüfung der Einsetzung einer Kindesvertretung	<ul style="list-style-type: none">– Prüfung der Einsetzung einer Kindesvertretung nach Art. 314a^{bis} ZGB, sinnvollerweise in einem frühen Verfahrensstadium– Bei Verzicht auf Einsetzung einer Kindesvertretung: Dokumentation der Überlegungen in den Akten– Bei Abweisung eines Antrags auf Einsetzung einer Kindesvertretung: Erlass eines begründeten (verfahrensleitenden) Entscheids
Information der Betroffenen	<ul style="list-style-type: none">– Information (je nach Alter und Urteilsfähigkeit) des Kindes und der Eltern zum Verfahrensablauf– Aufklärung über die Möglichkeit einer Kindesvertretung mit Information über die Rolle und den Auftrag der Kindesvertretung– Information des Kindes sowie der Eltern über die Möglichkeit des Kindes, jederzeit selbst bei der KESB eine Kindesvertretung zu beantragen⁶⁰– Information der Eltern über allfällige Kostenfolgen
Einsetzung einer geeigneten Kindesvertretung	<ul style="list-style-type: none">– Bei Entscheid zum Einsetzen einer Kindesvertretung: Anfrage einer geeigneten Person⁶¹– Gewährung des rechtlichen Gehörs (Eltern und allenfalls Kind) bezüglich der Anordnung der Kindesvertretung– Gewichtung allfälliger im Rahmen des rechtlichen Gehörs vorgebrachter Gründe: Bei Ablehnung seitens des (insbesondere urteilsfähigen) Kindes ist die Einsetzung einer Kindesvertretung nochmals kritisch zu prüfen– Einsetzung der Kindesvertretung mittels (verfahrensleitendem) Entscheid der KESB– Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde, damit die Kindesvertretung ihr Mandat so rasch wie möglich aufnehmen kann– Regelung der Entschädigung der Kindesvertretung
Aufgaben nach der Einsetzung der Kindesvertretung	<ul style="list-style-type: none">– Erteilen von Informationen an die Kindesvertretung während des Kindesschutzverfahrens, welche für deren Arbeit erforderlich sind (z. B. Aushändigen von Akten oder Berichten) und Information über wichtige Termine (z. B. Anhörungen, Standortgespräche) bzw. Koordination dieser mit der Kindesvertretung⁶²– Bei Vorliegen objektiver Gründe für eine Mandatsniederlegung oder für einen Mandatsentzug: Anordnung einer neuen Kindesvertretung⁶³– Bei Beendigung des Mandats der Kindesvertretung (mit rechtskräftigem Abschluss des Kindesschutzverfahrens): Einholen und Prüfung der Honorarnote, Entscheid über Entschädigung der Kindesvertretung

⁵⁷ Eingehend zur Verfahrensleitung Fassbind (2022), S. 104ff; als Überblick Domenig (2022), S. 98ff.

⁵⁸ Damit werden Massnahmen (wie beispielsweise ausserfamiliäre Unterbringung unter Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern nach Art. 310 ZGB) angeordnet, ohne vorher den Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Anhörung muss in diesem Fall so rasch wie möglich (bei erster Gelegenheit) nachgeholt werden; danach entscheidet die KESB erneut.

⁵⁹ Die KESB ist verpflichtet, das Kind in geeigneter Weise anzuhören oder eine

Drittperson damit zu beauftragen, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegensprechen (Art. 314 a Abs. 1 ZGB). Diese Anhörungspflicht bezieht sich auf alle äusserungsfähigen Kinder, was gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 131 III 553) in der Regel ab dem Alter von ca. 6 Jahren angenommen wird (KOKES), 2017, S. 88.

⁶⁰ Vgl. dazu die Checkliste «Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes im Sinne von Art. 314a^{bis} ZGB im Kindesschutzverfahren» des Vereins Kinderanwaltschaft Schweiz (Kinderanwaltschaft Schweiz, o. Jahresangabe).

3.1.3 Arbeit mit dem Kind

Die KESB führt primär im Rahmen von Anhörungen Gespräche mit dem Kind, um Informationen über das Verfahren zu erhalten und seine Meinung und seinen Willen zum Verfahren in Erfahrung zu bringen (vgl. Kap. 1.2). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung soll diese Anhörung «alters- und kindgerecht sowie im Rahmen eines natürlichen Gesprächs erfolgen».⁶⁴ Dazu gehören passende Rahmenbedingungen (z. B. in Bezug auf Zeit und Ort) sowie eine auf die Bedürfnisse des Kindes ausgerichtete Gesprächsatmosphäre. Eine sorgfältige Planung und Vorbereitung der Anhörung(en) in Bezug auf den Zeitpunkt sowie auf die Gesprächsstruktur und Inhalte sind unabdingbar.⁶⁵ Im Kap. 3.2.3 erfolgen allgemeine Empfehlungen zur Gesprächsführung der Kindesvertretung mit dem Kind, welche auch die KESB darin unterstützen können, Anhörungen kindgerecht zu gestalten.

3.2 Kindesvertreter*in

3.2.1 Auftrag und Rolle

Gestützt auf Art. 314a^{bis} ZGB vertritt die Kindesvertretung das Kind im Kinderschutzverfahren und gewährleistet so seine Partizipation im Verfahren. Wie im nachfolgenden Kapitel erläutert wird, gehört dazu u. a. Willensäusserungen des Kindes zu erfassen und gegenüber der KESB zu vertreten. Die Kindesvertretung ist gegenüber der KESB nicht weisungsgebunden. Kinder werden gesetzlich grundsätzlich durch ihre sorgeberechtigten Eltern vertreten (wobei urteilsfähige Kinder ihre höchstpersönlichen Rechte selbstständig ausüben können, vgl. Kap. 1.1). Eltern sind jedoch allenfalls in Kinderschutzverfahren nicht in der Lage, die Interessen des Kindes angemessen zu vertreten.⁶⁶ Die Kindesvertretung vertritt diesfalls das Kind anstelle der Eltern im Verfahren und ist diesen gegenüber unabhängig. Urteilsfähige Kinder kann die Kindesvertretung auch darin unterstützen, ihre Rechte im Verfahren selbst wahrzunehmen.

Der konkrete Auftrag und die Rolle der Kindesvertretung sind im Gesetz nicht näher umschrieben. Es besteht aber weitgehend Einigkeit darüber, dass der/die Kindesvertreter*in die Rechte des Kindes im Kinderschutzverfahren wahrnimmt. Welche Rolle dabei der Kindeswille und das Kindeswohl einnehmen sollen, wurde im letzten Jahrzehnt in der Praxis und der Literatur intensiv diskutiert. Zu kontroversen Diskussionen führte insbesondere ein Leitentscheid des Bundesgerichts (BGE 142 III 153), wonach die Kindesvertretung vordergründig das objektivierte Kindeswohl zu ermitteln und zu dessen Verwirklichung beizutragen habe. Seitens Kindesvertreter*innen wird kritisiert, dass diese Aufgabe nicht primär ihnen, sondern der KESB zukomme, während die Kindesvertretung den Willen des Kindes in das Verfahren einbringen solle.⁶⁷ Zugleich steht ausser Zweifel, dass sich auch die Kindesvertretung am Kindeswohl zu orientieren hat; eine dem Kindeswohl entgegenstehende Vertretung des Kindeswillens wäre ebenso problematisch wie die Vertretung des Kindeswohls ohne Rücksicht auf den Kindeswillen.⁶⁸ Dem bestehenden Spannungsverhältnis ist dahingehend Rechnung zu tragen, dass die Kindesvertretung den Kindeswillen stets umfassend und differenziert

darstellen soll, wobei sie auch bestehende Konflikte zwischen Kindeswohl und Kindeswille – nach Absprache mit dem Kind – zu offenbaren hat.⁶⁹ Gestützt auf aktuelle Ergebnisse aus der Forschung⁷⁰ wird nach der hier vertretenen Auffassung die Rolle der Kindesvertretung vorrangig in der Vertretung des Kindeswillens gesehen, wobei auch Kindeswohlüberlegungen in das Handeln der Kindesvertretung einfließen sollen.

Die nachfolgenden Hinweise können Kindesvertreter*innen bei der Frage, inwiefern sie das Kindeswohl und den Kindeswillen gewichten, unterstützen:

Empfehlungen für Kindesvertreter*innen zur Gewichtung von Kindeswohl und Kindeswillen

- Der Hauptfokus der Kindesvertretung liegt auf der Vertretung des Kindeswillens.
- Grundsätzlich steht bei jüngeren Kindern oder bei Kindern, die aufgrund einer Beeinträchtigung nicht urteilsfähig sind, das Kindeswohl stärker im Fokus des Handelns als bei älteren Kindern. Das begründet sich mit deren erhöhten Vulnerabilität. Demgegenüber fokussiert der/die Kindesvertreter*in bei urteilsfähigen Kindern auf die Vertretung des Kindeswillens.
- Je schwerer die Kindeswohlgefährdung, umso mehr soll das Kindeswohl im Handeln der Kindesvertretung berücksichtigt werden.
- Liegt eine schwere Kindeswohlgefährdung vor (z. B. aufgrund suizidalem Verhalten), sollen der Kindeswille mit dem Kind kritisch reflektiert und Überlegungen zum Kindeswohl gemeinsam diskutiert werden (vgl. Kap. 3.2.3).
- Werden die Chancen auf Erfolg eines Antrags im Sinne des Kindeswillens als gering eingeschätzt oder hätte ein Entscheid zu Gunsten des Kindeswillens negative Auswirkungen auf das Kindeswohl, so reflektiert und diskutiert die Kindesvertretung dies ebenfalls gemeinsam mit dem Kind.
- Kriterien zur Gewichtung des Kindeswohls sind: Alter des Kindes, Urteilsfähigkeit, Vehemenz des geäusserten Kindeswillens, Schweregrad der Kindeswohlgefährdung. Relevant ist zusätzlich die Frage, welche Folgen ein Entscheid der KESB im Sinne des Kindeswillens für das Kind hätten.

⁶⁴ BGer 5A_92/2020, E. 3.4.2 mit Verweis auf Herzig (2012) S. 158.

⁶⁵ Für weitere Anregungen zur Planung und Durchführung sowie zu den Rahmenbedingungen von Anhörungen empfiehlt sich die Broschüre «Die Kindesanhörung in zivilrechtlichen Verfahren. Leitfaden für Fachpersonen» (Unicef & Marie Meierhofer Institut für das Kind, 2023).

⁶⁶ Die Eltern sind beispielsweise aufgrund einer Erkrankung oder einer kognitiven Einschränkung nicht in der Lage, die Rechte des Kindes im Verfahren zu vertreten. Allenfalls sind sie auch durch einen Elternkonflikt in ihrer Fähigkeit eingeschränkt, gemeinsam eine Lösung zu finden, welche den Interessen des Kindes entspricht.

⁶⁷ Blum et al. (2022) S. 109f.

⁶⁸ Affolter & Vogel (2016) S. 722, mit weiteren Hinweisen.

⁶⁹ KOKES (2017) S. 228; Fassbind (2022), S. 175f.

⁷⁰ Jenzer et al. (im Erscheinen).

⁶¹ Vgl. dazu auch Kap. 2.4. Zur Auswahl der geeigneten Person kann ferner die oben genannte Checkliste des Vereins Kinderanwaltschaft Schweiz konsultiert werden (Kinderanwaltschaft Schweiz, o. Jahresangabe a, S. 6). Insbesondere bei Säuglingen, Kleinkindern oder Kindern mit Behinderungen sollte die KESB darauf achten, eine Kindesvertretung mit spezifischen Fachkompetenzen und Erfahrung in der Arbeit mit Kindern dieser Altersgruppe oder spezifischen Bedürfnissen einzusetzen.

⁶² Für weitere Ausführungen zur Zusammenarbeit zwischen der KESB und der Kindesvertretung vgl. Kap. 4.3.

⁶³ Vgl. Affolter-Fringeli & Vogel (2016), S. 733.

3.2.2 Aufgaben der Kindesvertretung

In der nachfolgenden Übersicht werden die verschiedenen Aufgabenbereiche und die dazugehörigen Handlungen der Kindesvertretung erläutert.⁷¹

Aufgabenbereiche	Beschreibung
Überblick über den Fall verschaffen	<ul style="list-style-type: none">– Aktenstudium– Informationen zum Familiensystem und zum Kinderschutzfall in Erfahrung bringen durch Gespräche mit dem Kind, allenfalls im Laufe des Prozesses auch mit den Eltern und Dritten (z. B. Bezugs- und Betreuungspersonen, Beistandspersonen, Therapeut*innen etc.). Das Gewinnen eines Überblicks über den Kinderschutzfall dient als Grundlage zur Erfüllung des Auftrags und zum Ausführen der weiteren spezifischen Aufgaben und ist somit nicht gleichzusetzen mit einer Abklärung im Kinderschutzverfahren im Auftrag der KESB.⁷²
Informations- und Übersetzungsaufgaben	<ul style="list-style-type: none">– Das Kind über das Verfahren informieren und über seine rechtlichen Möglichkeiten und die Rollen der einzelnen Akteur*innen im Verfahren aufklären.– Das Kind altersentsprechend über die geplanten Handlungen der Kindesvertretung informieren und seine Sichtweise dazu in Erfahrung bringen.– Dem Kind Entscheide der KESB mitteilen.– Entscheide und Handlungen der KESB sowie Gutachten in kindergerechte Sprache übersetzen.– Übersetzen der Sprache des Kindes in Behördensprache.– Die KESB und andere Fachpersonen bei Notwendigkeit informieren über Fallverlauf (z. B. ausserordentliche Ereignisse wie Kurvengänge) bzw. Gefährdungssituation.⁷³ Falls eine Information (z. B. über Aufenthaltsort) zur Wahrung des Vertrauensverhältnisses nicht sinnvoll ist: Sicherstellen, dass nötige Schritte zur Abwendung allfälliger Gefährdungen unternommen werden.
Ermittlung des Kindeswillens und Unterstützung des Kindes im Willensbildungsprozess	<ul style="list-style-type: none">– Das Kind in unterschiedlichen Kontexten nach dem Kindeswillen befragen.– Mit dem Kind den geäusserten Kindeswillen kritisch reflektieren.– Dem Kind die Konsequenzen seines Handelns aufzeigen.– Dem Kind realistische Möglichkeiten (Alternativen) aufzeigen.– Das Kind mit Gefährdungsaspekten konfrontieren.– Dem Kind Entscheide und Handlungen der KESB sowie Gutachten in kindergerechte Sprache übersetzen und erklären.
Anwaltliche Vertretung des Kindes und Unterstützung des Kindes bei der Wahrung seiner (prozessualen) Rechte	<ul style="list-style-type: none">– Den Kindeswillen (z. B. im Rahmen eines Antrags) an die KESB übermitteln.– Dem Kind seine rechtlichen Möglichkeiten aufzeigen.– Anhörungen mit dem Kind vorbereiten und das Kind an Anhörungen begleiten (ausser das Kind wünscht explizit, allein hinzugehen).– Will das Kind explizit nicht an der Anhörung teilnehmen oder ist dies aufgrund des Alters nicht sinnvoll/möglich, kann die Kindesvertretung das Kind an der Anhörung vertreten.– Mit dem Kind verschiedene Alternativen von Anträgen ausarbeiten und diese im Namen des Kindes gegenüber der KESB vertreten.– Verfassen von Anträgen, Stellungnahmen und Beschwerden.– Liegt bei Kindern eine schwere Kindeswohlgefährdung vor und kann dem Kindeswillen offensichtlich nicht gefolgt werden, empfiehlt es sich, in Anträgen und Stellungnahmen auf der einen Seite den Kindeswillen darzulegen und auf der anderen Seite (unter Berücksichtigung des Vertrauensverhältnisses zum Kind) zu begründen, welche kindeswohlrelevanten Gründe aus Sicht der Kindesvertretung dafürsprechen, entgegen dem Kindeswillen zu entscheiden.⁷⁴ Alternativ kann parallel zum Hauptantrag ein Eventualantrag eingereicht werden. Dies bedeutet, dass im Hauptantrag der Kindeswille abgebildet wird. Ein parallel dazu eingereichter Eventualantrag führt eine mit dem Kind ausgearbeitete und von ihm akzeptierte Alternative aus.

⁷¹ Jenzer et al. (im Erscheinen) mit Bezug von Blum (2022) und KOKES (2017).

⁷² Vgl. dazu auch KOKES (2017), S. 228.

⁷³ Hinweise zu den Meldepflichten und Melderechten von Kindesvertreter*innen erfolgen im Kap. 4.3.

⁷⁴ Jenzer et al. (im Erscheinen). Je nach Profil der Kindesvertretung verfügen diese über begrenzte Kompetenzen bei der Einschätzung des Kindeswohls. Diese gilt es zu deklarieren und zu berücksichtigen.

Aufgabenbereiche	Beschreibung
Monitoringaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Die KESB und andere Akteur*innen im Verfahren dafür sensibilisieren, dass das Kinderschutzverfahren den Bedürfnissen des Kindes gerecht und die Partizipation des Kindes gewährleistet wird (z. B. dass die Anhörung kindgerecht abläuft). - Der KESB, der Beistandsperson oder anderen Akteur*innen im Verfahren die Notwendigkeit aufzeigen, aktiv zu werden und zu handeln oder den Prozess zu entschleunigen. - Das Verfahren überwachen in Bezug auf die Notwendigkeit von kinderschutzrechtlichen Anordnungen. Wenn nötig die entsprechenden Anordnungen beantragen.⁷⁵
Vermittlungsaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Die Eltern sowie andere Akteur*innen im Verfahren für die Situation des Kindes sensibilisieren und dabei eine vermittelnde Rolle einnehmen. - Vermitteln zwischen dem Kind und Fachpersonen (z. B. zuständigen Fachpersonen der Institutionen, in der das Kind untergebracht ist). - Vermitteln zwischen den in das Verfahren involvierten Fachpersonen. - Vermitteln zwischen dem Kind und den Eltern. - Gemeinsam mit dem Kind und den Akteur*innen im Verfahren einvernehmliche Regelungen und Lösungen erarbeiten. - Das Vermitteln zwischen dem Kind und anderen Akteur*innen (wenn immer möglich in Absprache mit dem Kind) gehört zwar nicht zu den Hauptaufgaben der Kindesvertretung, kann jedoch zur Deeskalation und damit zur Wahrung der Kindesinteressen beitragen.

⁷⁵ Blum et al. (2022), S. 115. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Kindesvertretung während des Verfahrens zum Schluss kommt, dass die KESB Kinderschutzmassnahmen wie beispielsweise eine Weisung nach Art. 307 Abs. 3 ZGB an die Eltern zur Inanspruchnahme einer sozialpädagogischen Familienbegleitung anordnen sollte.

3.2.3 Arbeit mit dem Kind

Zur Erfüllung des Auftrags der Kindesvertretung ist die direkte Arbeit mit dem Kind und dabei der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zentral. Dementsprechend wichtig ist die Kontaktaufnahme mit dem Kind als einer der ersten Schritte nach Aufnahme des Mandats. Nur in Ausnahmefällen (z. B. bei Verweigerung des Kindes) kann darauf verzichtet werden. Auch bei Säuglingen und Kleinkindern empfiehlt sich ein direkter Kontakt zum Kind in Anwesenheit eines Elternteils, um sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Die Arbeit mit Kindern erfordert allgemein einerseits fachliche und methodische Kompetenzen (vgl. Kap. 2.4), andererseits viel Flexibilität (hinsichtlich bevorzugtem Kommunikationskanal sowie zeitlicher und örtlicher Verfügbarkeit) und kindgerechte Räumlichkeiten. Ein spezifisch für Kinder eingerichteter Raum mit Spiel- oder Malsachen für kleinere Kinder schafft eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre. Eine Beeinträchtigung bei einem Kind darf kein Grund sein, auf die Arbeit mit dem Kind und das Eruiere des Kindeswillens zu verzichten. Jedoch sind in der Arbeit mit diesen Kindern zusätzliche, spezifische Fach- und Methodenkompetenzen und besonderes Fingerspitzengefühl erforderlich, insbesondere, wenn das betroffene Kind Mühe bekundet, sich verbal zu äussern. In diesen Situationen gilt es, andere Ausdrucksformen (mimische, gestische, körpersprachliche) zu beachten.⁷⁶ Ferner empfiehlt es sich, die betroffenen Kinder in verschiedenen, ihm vertrauten Lebensbereichen zu beobachten und das Gespräch mit Bezugs- und Betreuungspersonen zu suchen.⁷⁷ Eine weitere Möglichkeit ist, für die Gespräche mit dem Kind eine spezifische Fachperson (z. B. ein*e Heilpädagog*in oder ein*e Psycholog*in) beizuziehen.

Eruiere des Kindeswillens und Unterstützung bei der Willensbildung

Das Eruiere des Kindeswillens und die Unterstützung bei der Willensbildung stellen eine zentrale und gleichzeitig auch eine besonders anspruchsvolle Aufgabe der Kindesvertretung dar. Meistens braucht es dazu mehrere Gespräche mit dem Kind. Der Prozess beinhaltet gerade bei älteren Kindern eine gemeinsame, vertiefte Auseinandersetzung mit verschiedenen Themen zu ihrer aktuellen Lebenssituation und zum Kinderschutzverfahren. Zur Unterstützung bei der Willensbildung tragen (je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes) folgende Handlungen (s. Abbildung 3, S. 19) bei:⁷⁸

- Dem Kind Entscheide und Handlungen der KESB in einer kindgerechten Sprache erklären.
- Das Kind in unterschiedlichen Kontexten nach dem Willen befragen (z. B. zu Hause und in der Institution).
- Dem Kind die Konsequenzen seines Handelns aufzeigen (z. B. was die Folgen sind, wenn es auf Kurve geht).
- Dem Kind (verschiedene) realistische Möglichkeiten aufzeigen (z.B. dass die KESB einem Antrag auf eine Rückkehr nach Hause unter der aktuellen Situation voraussichtlich nicht zustimmen wird, hingegen ausgedehntere Besuchswochenenden durchaus realistisch sind).
- Das Kind mit Gefährdungsaspekten konfrontieren.
- Mit dem Kind einen geäußerten Kindeswillen falls nötig kritisch reflektieren: Wenn der von einem Kind geäußerte Kindeswille dem Kindeswohl entgegensteht, gehört es zur Aufgabe der Kindesvertretung, diese Willensäußerungen mit dem Kind in alters- und entwicklungsgerechter Sprache kritisch zu reflektieren.⁷⁹ Dies geschieht einerseits, indem dem Kind allfällige für das Kindeswohl hinderliche Folgen der Durchsetzung des Kindeswillens aufgezeigt werden. Beispielsweise, dass eine Rückkehr aus der Institution nach Hause zur Folge hätte, dass das Kind in einer Wohnung ohne Kinderzimmer wohnen würde. Andererseits gehört zum Reflektieren des Kindeswillens das Aufzeigen der Chancen eines Antrages im Sinne des Kindeswillens. Dabei könnte gemeinsam überlegt werden, welche Kriterien aus Sicht der KESB erfüllt sein müssten, damit dem Antrag entsprochen werden könnte. Das gemeinsame kritische Reflektieren des Kindeswillens mit dem Kind kann zu einer erhöhten Akzeptanz eines KESB-Entscheids und zu einer erhöhten Kooperation des Kindes im Verfahren führen.⁸⁰ Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass das Kind nicht durch die Kindesvertretung beeinflusst wird.

⁷⁶ Blum et al. (2022), S. 95. Blum et al. machen in ihrer Publikation weitere wertvolle Hinweise zur Partizipation von Kindern mit Behinderungen in Kinderschutz- und anderen Gerichtsverfahren (ebd., S. 88–101). Ferner finden sich auch in der Broschüre «Die Kindesanhörung in zivilrechtlichen Verfahren. Leitfaden für Fachpersonen» (Unicef & Marie Meierhofer Institut für das Kind, 2023) hilfreiche Anregungen zum Beachten der nonverbalen Kommunikation und allgemein zur Gesprächsführung mit Kindern.

⁷⁷ Blum et al. (ebd.), S. 97.

⁷⁸ Jenzer et al. (im Erscheinen). In dieser Studie wurden Kinderschutzfälle mit Jugendlichen analysiert. Die hier erläuterten Handlungen zur Unterstützung der Willensbildung fokussieren deshalb vorwiegend auf die Arbeit mit Jugendlichen und müssen in der Arbeit mit kleineren Kindern entsprechend angepasst werden.

⁷⁹ Vgl. dazu auch Fassbind (2022), S. 175, und KOKES (2017), S. 228.

⁸⁰ Jenzer et al. (im Erscheinen).

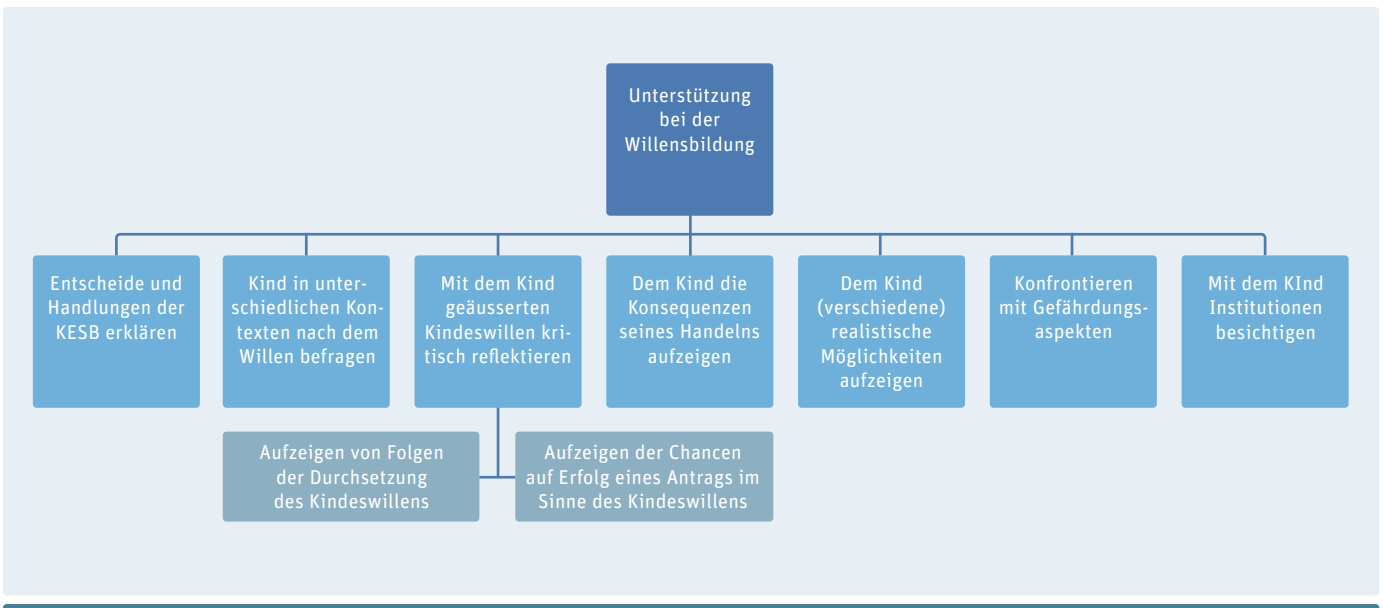


Abbildung 3: Unterstützung bei der Willensbildung (eigene Darstellung)



3.3 Beistandsperson nach Art. 308 ZGB

3.3.1 Auftrag und Rolle

Die Beistandschaft ist die in der Schweiz am häufigsten errichtete Kinderschutzmassnahme und kann für unterschiedliche Gefährdungssituationen und Schweregrade von Kindeswohlgefährdungen die passende Massnahme sein.⁸¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Beistandsperson sind immer im Einzelfall von der KESB zu definieren und können sehr unterschiedlich aussehen. Es werden drei Formen von Beistandschaften unterschieden, welche je einzeln angeordnet oder miteinander kombiniert werden können (vgl. Kap. 3.3.2). Die Beistandsperson hat in allen drei Beistandschaftsformen den primären Auftrag, das Kindeswohl zu sichern und die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Weitere Ausführungen zur Rolle folgen im Kap. 3.4.

Rolle in Bezug auf Kindeswohl und Kindeswille

In den Kap. 1.3 und 3.2.1 wurde der Kindeswille als Bestandteil des Kindeswohls beschrieben und die Wichtigkeit der Partizipation des Kindes im Kinderschutzverfahren hervorgehoben. Dementsprechend zentral ist es, dass auch die Beistandspersonen in der Mandatsführung den Kindeswillen in Erfahrung bringen und diesen als Bestandteil des Kindeswohls berücksichtigen. Idealerweise eruiert Beistandspersonen (wie auch Kindesvertreter*innen) Willensäusserungen wiederholt und in verschiedenen Lebenskontexten. Wie stark der Kindeswille im Handeln der Beistandsperson gewichtet wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie beispielsweise vom Schweregrad der Kindeswohlgefährdung, dem Alter des Kindes sowie von vorhandenen Risiko- und Schutzfaktoren.⁸²

Empfehlungen für Beistandspersonen in Bezug auf Kindeswohl und Kindeswille

- Der Hauptfokus der Beistandsperson liegt auf dem Kindeswohl. Der Kindeswille wird als Bestandteil des Kindeswohls berücksichtigt.
- Das Kindeswohl ist leitend für das Handeln der Beistandsperson. Dem Kind soll einerseits signalisiert werden, dass seine Bedürfnisse und Wünsche ernst genommen werden und sein Wille soweit möglich berücksichtigt wird. Andererseits muss dem Kind behutsam erklärt werden, dass die Beistandsperson aufgrund ihres Auftrags verpflichtet ist, bei schweren Kindeswohlgefährdungen evtl. entgegen dem Kindeswillen zu handeln.
- Dem Kindeswillen kommt bei älteren Kindern eine stärkere Bedeutung zu. Ein Handeln gegen deren Willen würde umso stärker deren Wohl einschränken (bei Urteilsfähigen kommt es einer Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts gleich).
- Wenn es nicht möglich ist, den Kindeswillen direkt vom Kind zu erfahren (z. B. weil das Kind Gespräche mit der Beistandsperson verweigert), sollte sich die Beistandsperson überlegen, wie sie den Kindeswillen anderweitig in Erfahrung bringen kann (z. B. durch Gespräche mit Drittpersonen).
- Im Gegensatz zur Kindesvertretung ist die Beistandsperson nicht nur für die Dauer des Verfahrens mandatiert, sondern in der Regel für einen längeren Zeitraum. Deshalb ist es wichtig, dass sich die Beistandsperson stets gut überlegt, welche Auswirkungen das Handeln im Sinne des Kindeswillens auf die weitere Mandatsführung hätte.⁸³
- Kriterien zur Gewichtung des Kindeswillens sind: Alter des Kindes, Urteilsfähigkeit des Kindes, Schweregrad der Kindeswohlgefährdung, Optionen und Angebote, die zur Auswahl stehen (hat es z. B. in der vom Kind gewünschten Institution einen freien Platz?). Weitere Kriterien sind die Frage, wie differenziert der Kindeswille in Erfahrung gebracht werden konnte. Auch zu beachten sind allfällige Folgen eines Entscheids der KESB im Sinne des Kindeswillens auf das Kindeswohl, auf die Arbeit mit den Eltern, auf die Beziehung zwischen dem Kind und dessen Eltern⁸⁴ sowie auf die weitere Mandatsführung.

⁸¹ Ausführlichere Beschreibungen zur Beistandschaft nach Art. 308 ZGB finden sich in Rosch und Hauri (2022), S. 480ff, KOKES (2017), S. 45ff, oder auch Zingaro (2022), S. 114ff.

⁸² In der Studie von Jenzer et al. (im Erscheinen) konnten verschiedene Faktoren aufgezeigt werden, welche einen Einfluss auf die Berücksichtigung des Kindeswillens von Beistandspersonen im Rahmen der Mandatsführung haben. Die nachfolgenden Handlungsempfehlungen basieren auf diesen Studienergebnissen. Eine Übersicht über Risiko- und Schutzfaktoren siehe u.a. Hauri & Jenzer (2022), Hauri et al. (2021); Hauri & Zingaro (2020).

⁸³ Wünscht sich beispielsweise ein Kind entgegen der Empfehlung der Beistandsperson eine Platzierung in einer Pflegefamilie anstelle einer Institution, sollte die Beistandsperson sorgfältig abwägen, was die Konsequenzen des Scheiterns einer Platzierung in der Pflegefamilie und dessen Auswirkungen auf die Mandatsführung wären (z. B. dass innert kurzer Zeit ein Platz in einer Institution gesucht werden muss und dass das Kind ein Scheitern erlebt).

⁸⁴ Wenn ein Kind beispielsweise entgegen dem Willen der Eltern eine Platzierung in einer Institution wünscht, wird das Kind vielleicht durch die ausserfamiliäre Platzierung in einen Loyalitätskonflikt gebracht.

3.3.2 Aufgaben der Beistandsperson im Rahmen der verschiedenen Beistandschaften

In der nachfolgenden Tabelle werden die verschiedenen Formen von Beistandschaften mit den jeweiligen Aufgaben der Beistandsperson kurz dargestellt:

Aufgabenbereiche	Beschreibung
Erziehungsbeistandschaft mit Rat und Tat (Art. 308 Abs. 1 ZGB)	<ul style="list-style-type: none"> – Die Beistandsperson hat beratende Aufgaben. – Die Beistandsperson unterstützt – je nach Formulierung des Mandats – die Eltern und das Kind aktiv und befähigt diese im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe.⁸⁵
Beistandschaft mit besonderen Befugnissen (Art. 308 Abs. 2 ZGB)	<ul style="list-style-type: none"> – Die KESB erteilt der Beistandsperson spezifische Aufgaben und Kompetenzen, welche über die reine Beratungs- und Unterstützungsfunktion hinausgehen. Dazu gehört beispielsweise die «Überwachung des persönlichen Verkehrs» (im Rahmen der so genannten «Besuchsrechtsbeistandschaft»). – Der Beistandsperson werden punktuelle Vertretungsrechte übertragen (z. B. bei der Festlegung der Vaterschaft, der Wahrung des Unterhaltsanspruchs des Kindes), wobei die elterlichen Rechte nicht eingeschränkt werden.
Beistandschaft mit Beschränkung der elterlichen Sorge (Art. 308 Abs. 3 ZGB)	<ul style="list-style-type: none"> – Die KESB schränkt die elterliche Vertretungskompetenz zu Gunsten der Beistandsperson in einem spezifischen Bereich ein. – Diese Massnahme wird ergänzend zur Beistandschaft mit besonderen Befugnissen (Art. 308 Abs. 2 ZGB) angeordnet, wenn die Eltern Handlungen der Beistandsperson «durchkreuzen» oder wenn sie Entscheide treffen, welche den Interessen des Kindes zuwiderlaufen. Dies hat zur Folge, dass die Beistandsperson die alleinige Vertretungskompetenz in diesem spezifischen Bereich hat.⁸⁶
Aufgaben der Beistandsperson im laufenden Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> – Besteht bei einem Kinderschutzverfahren bereits eine Beistandschaft, kann die KESB die Aufgaben der Beistandsperson während des Verfahrens sistieren oder (vorsorglich) anpassen. In jedem Fall sollte bei der Eröffnung eines Verfahrens während einer laufenden Beistandschaft geklärt werden, ob die Beistandsperson bis zum Entscheid der KESB ihre Aufgaben wie bisher wahrnehmen soll.⁸⁷ – Wird während einer Beistandschaft ein neues Kinderschutzverfahren eröffnet, ist es sinnvoll, wenn sich nebst der KESB auch die Beistandsperson die Frage stellt, ob der Einsatz einer Kindesvertretung nach 314a^{bis} ZGB angezeigt ist. Erachtet sie diese als notwendig oder sinnvoll, soll sie bei der KESB eine solche beantragen.

3.3.3 Arbeit mit dem Kind

Wie im Kap. 3.3.1 ausgeführt, bildet die Arbeit mit dem Kind einen wichtigen Bestandteil der Aufgaben einer Beistandsperson. Dazu gehört einerseits, allgemeine Aspekte zum Wohlbefinden des Kindes zu berücksichtigen und andererseits den Kindeswillen in Erfahrung zu bringen. Erstgenannte dienen insbesondere bei hochstrittiger Elternschaft als Ausgangspunkt für die Arbeit mit den Eltern. Im Gegensatz zur Kindesvertretung hat die Beistandsperson in der Regel mangels zeitlicher Ressourcen nicht die Möglichkeit, das Kind während mehreren Gesprächen bei der Willensbildung zu begleiten. Die im Kap. 2.4 aufgeführten allgemeinen Hinweise zur Gesprächsführung der Kindesvertretung mit dem Kind sowie die Handlungen zur Unterstützung bei der Willensbildung können jedoch auch die Beistandsperson darin unterstützen, den Kindeswillen in Erfahrung zu bringen und dem Kind zu helfen, diesen zu formulieren.

⁸⁵ Vgl. KOKES (2017), S. 47.

⁸⁶ Zingaro (2022), S. 117.

⁸⁷ KOKES (2017), S. 84.

3.4 Vergleich Rolle und Aufgaben der Beistandsperson und der Kindesvertretung

Die Ausführungen der Kap. 3.2 und 3.3 zu den Aufträgen, Rollen und Aufgaben der Kindesvertretung und Beistandsperson zeigen auf, dass es zwischen diesen beiden Mandaten klare Unterschiede in Bezug auf ihren Auftrag gibt. Die Forschung⁸⁸ und Praxis zeigen jedoch auch, dass es bei einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten der Kindesvertretung und der Beistandsperson zu Überschneidungen der Handlungen und parallelen Interventionen kommen kann. Diese Überschneidungen können mitunter ein Grund für eine erschwerte Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Fachpersonen sein. Diese Überschneidungen und Abgrenzungen zu kennen, kann eine gute Zusammenarbeit der in das Verfahren involvierten Akteur*innen fördern (vgl. Kap. 4.2). Aus diesem Grund werden diese nachfolgend näher beleuchtet.

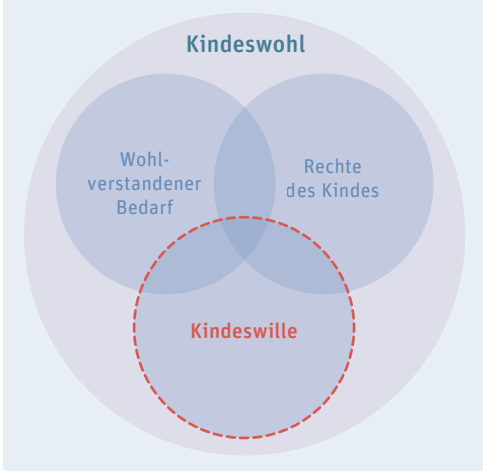
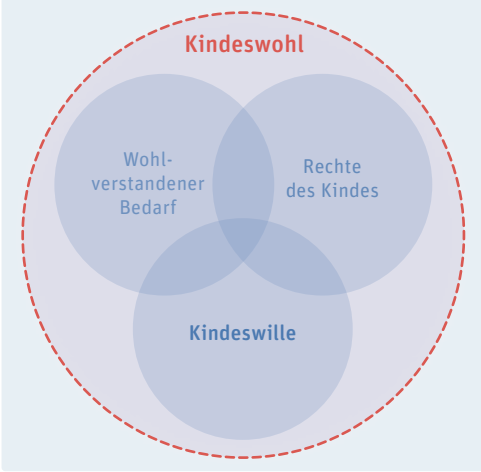
In den nachfolgenden zwei Tabellen⁸⁹ werden die Unterschiede zwischen der Beistandsperson und der Kindesvertretung dargestellt sowie die Überschneidungen von Handlungen erläutert:

⁸⁸ Jenzer et al. (im Erscheinen).

⁸⁹ Diese Tabelle wurde im Rahmen der Studie erstellt unter Bezug von Blum et al. (2022).



Unterschiede zwischen der Beistandsperson und der Kindesvertretung

Aspekte	Kindervertreter*in	Beistandsperson
Rolle	<p>Der Fokus liegt auf dem Kindeswillen unter Berücksichtigung des Kindeswohls</p>  <p>Abbildung 4: Fokus Kindesvertreter*in (eigene Darstellung)</p> <p>Es handelt sich um eine von der KESB unabhängige Rolle (nicht weisungsgebunden).</p>	<p>Der Fokus liegt auf dem Kindeswohl unter Berücksichtigung des Kindeswillens</p>  <p>Abbildung 5: Fokus Beistandsperson (eigene Darstellung)</p> <p>Es handelt sich um eine von der KESB abhängige Rolle (weisungsgebunden).</p>
Dauer	Der Einsatz beschränkt sich auf die Dauer des Verfahrens.	Die Beistandsperson ist i.d.R. über längere Zeit und über das Verfahren hinaus eingesetzt.
Stellung im Verfahren	Die Kindesvertretung ist im Verfahren vor der KESB verfahrensrechtlich den anderen Parteien gleichgestellt.	Die Beistandsperson ist in der Regel keine verfahrensbeteiligte Person. Ausnahmen sind möglich, z. B. wenn die Beistandsperson vom Verfahren unmittelbar berührt ist (beispielsweise bei einer Beschwerde nach Art. 419 ZGB).
Allgemeiner Auftrag und Aufgaben	<p>Der Auftrag ergibt sich aus Art. 314a^{bis} ZGB: Umfassende Wahrung der Interessen des Kindes, dessen Vertretung im Kindesschutzverfahren und die Gewährleistung seiner Partizipation im Verfahren.</p> <p>Der Auftrag und die Aufgaben sind befristet und betreffen ausschliesslich das Verfahren.</p>	<p>Der Auftrag ergibt sich aus Art. 308 ZGB: Von der KESB im Entscheid formulierte, konkrete Aufträge und Aufgaben. Hauptauftrag ist die Sicherstellung des Kindeswohls unter Berücksichtigung verschiedener kindeswohlrelevanter Aspekte.</p> <p>Der Auftrag ist breiter und zeitlich länger angelegt, Aufgaben betreffen nicht primär das Verfahren, sondern allgemeine oder spezifische Aspekte der Entwicklung des Kindes.</p>
Pflichten	Die Kindesvertretung hat keine Rechenschaftspflicht.	Die Beistandsperson muss periodisch Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegen (Art. 411 ZGB).
Haupttätigkeit und Schwerpunkte in der Klient*innen-Arbeit	Die Arbeit mit dem Kind steht im Zentrum der Tätigkeiten, dementsprechend wichtig ist eine gute Vertrauensbeziehung zum Kind.	<p>Die Haupttätigkeiten umfassen die Beratung der Eltern, Koordination und Überwachung der installierten Hilfen und des Helfersystems (Case Manager*in). Schwerpunkt der Klient*innenarbeit bildet die Arbeit mit dem ganzen Familiensystem und dabei insbesondere die Arbeit mit den Sorgeberechtigten.</p> <p>Beistandspersonen streben eine gute Arbeitsbeziehung mit den Eltern <i>und</i> dem Kind an.</p>
Vorkenntnisse zum Fall	Die Handlungen der Kindesvertretung sind kaum beeinflusst durch Vorkenntnisse über und eigene Erfahrungen mit dem Fall. Dadurch bringen sie eine «Aussensicht» in das Verfahren ein.	Die Handlungen der Beistandsperson basieren auf Vorkenntnissen über und Erfahrungen mit dem Fall. Darauf stützen sie ihre Prognose für das Kindeswohl und die weitere Mandatsführung.

Überschneidungen von Handlungen der Beistandsperson und der Kindesvertretung

Aufgabenbereiche	Beschreibung
Gespräche mit dem Kind	Zur Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags führen Kindesvertreter*innen sowie auch Beistandspersonen aus ähnlichen Gründen Gespräche mit dem Kind. Das Eruiieren des Kindeswillens und die Unterstützung bei der Willensbildung gehört zwar zu den zentralen Aufgaben der Kindesvertretung (vgl. Kap. 3.2.2 und 3.2.3), jedoch sollen auch Beistandspersonen den Kindeswillen in Erfahrung bringen (vgl. Kap. 3.3.1). Zu weiteren Überschneidungen kann es beispielsweise bei der Kommunikation mit dem Kind kommen (z. B. das Kind über den Inhalt eines Gutachtens informieren).
Gespräche mit Dritten	Nicht selten führen Beistandspersonen sowie Kindesvertreter*innen mit den gleichen Drittpersonen Gespräche, um Informationen zum Kind sowie zu allfälligen Perspektiven in Erfahrung zu bringen.
Spezifische Handlungen	Es gibt spezifische Handlungen, die grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Beistandschaft gehören, in begründeten Ausnahmefällen jedoch von Kindesvertreter*innen ausgeführt werden (zur Finanzierung vgl. Kap. 4.2). Dazu gehören: <ul style="list-style-type: none"> – Die Teilnahme an Standortgesprächen: In bestimmten Fallkonstellationen (beispielsweise in einem Verfahren, bei dem es um die Um- oder Rückplatzierung eines Kindes geht), kann es vorkommen, dass Beistandspersonen sowie Kindesvertreter*innen an Standortgesprächen teilnehmen (vgl. Kap. 4.2). – Die Suche einer geeigneten Institution für das Kind und die Besichtigung dieser mit dem Kind: Grundsätzlich gehört die Suche einer geeigneten Institution für das Kind zu den klassischen Aufgaben einer Beistandschaft mit besonderen Befugnissen nach Art. 308 Abs. 2 ZGB. Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehört ferner, Institutionen gemeinsam mit dem Kind (und in der Regel auch mit den Eltern) zu besichtigen. Da eine Institutionsbesichtigung mit dem Kind und die Reflexion über diese Besichtigung zur Willensbildung beitragen (vgl. Kap. 3.2.3), wird diese Aufgabe in Ausnahmefällen auch durch die Kindesvertretung ausgeführt. Auch in anderen Situationen kann es (ausnahmsweise) sinnvoll sein, dass die Kindesvertretung diese Aufgabe übernimmt. Beispielsweise dann, wenn die Arbeitsbeziehung zwischen der Beistandsperson und dem Kind belastet ist.

3.5 Weitere professionelle Akteur*innen

3.5.1 Abklärende

Bei Kenntnis einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung ist die KESB verpflichtet, die zur Einschätzung des Kindeswohls erforderlichen Abklärungen vorzunehmen (vgl. Kap. 3.1.1). Sie kann hierfür eine geeignete Person oder Stelle beauftragen (Art. 446 Abs. 2 ZGB). Die Ausgestaltung des Abklärungsverfahrens und die Verfahrensorganisation ist je nach Kanton sehr unterschiedlich geregelt. Unabhängig von der Organisationsform erhält die mit der Abklärung beauftragte Person (der/die Abklärende) von der KESB den Auftrag, eine (in der Regel umfassende) Abklärung des Kindeswohls vorzunehmen.

Zur Erfüllung ihres Auftrags werden systematisch, möglichst objektiv und aus unterschiedlichen Perspektiven Informationen zum Kind sowie zum gesamten Familiensystem eingeholt. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem Erfassen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, Risiko- und Schutzfaktoren⁹⁰ sowie auf der Einschätzung der Erziehungsfähigkeit der Eltern. Hierfür werden Gespräche mit dem Kind, seinen Eltern und Drittpersonen (z. B. Lehrpersonen, Bezugs- und Betreuungspersonen aus Kindertagesstätten oder Tagesschulen, Kinderärzt*innen, Psycholog*innen oder Heilpädagog*innen) geführt.⁹¹ Gespräche mit dem Kind verfolgen das Ziel, sein Wohlbefinden, seine Sichtweise und seinen Willen in Erfahrung zu bringen. Im Gegensatz zur Kindesvertretung hat die abklärende Person in der Regel mangels zeitlicher Ressourcen nicht die Möglichkeit, das Kind

in einem intensiven Prozess bei der Willensbildung zu begleiten. Die im Kap. 3.2.3 aufgeführten allgemeinen Hinweise zur Gesprächsführung der Kindesvertretung mit dem Kind sowie die Handlungen zur Unterstützung bei der Willensbildung können jedoch auch Abklärende darin unterstützen, den Kindeswillen in Erfahrung zu bringen und dem Kind zu helfen, diesen zu formulieren.

Nach der oft umfassenden Situationserfassung erfolgt eine Gesamteinschätzung der Situation hinsichtlich der Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und wenn ja, worin sich diese äussert. Dazu gehört auch das Erstellen einer Prognose. Der Hauptfokus der abklärenden Person liegt bei der Gesamteinschätzung auf dem Kindeswohl. Der Kindeswille wird dabei als Bestandteil des Kindeswohls betrachtet und in dieser Einschätzung entsprechend berücksichtigt (vgl. Kap. 1.3).

Soweit möglich werden bereits während der Abklärung Hilfestellungen im Rahmen des einvernehmlichen Kinderschutzes angeboten, organisiert und evaluiert. Der Auftrag von Abklärenden endet mit einem umfassenden Abklärungsbericht zu Händen der KESB mit einer ausführlichen Darstellung des Abklärungsprozesses, der Gesamteinschätzung (inkl. Aussagen zum Kindeswohl und zum Kindeswillen) sowie einer Empfehlung zur Errichtung von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen oder – wenn solche nicht angezeigt sind – zum Abschluss des Verfahrens ohne behördliche Massnahmen.

⁹⁰ Hauri und Zingaro (2020); Hauri et al. (2021).

⁹¹ Vgl. dazu auch KOKES (2017), S. 88ff.; Hauri et al. (2021), S. 2ff.

Aufgabe von Abklärenden in Bezug auf die Kindesvertretung und Überschneidungen von Aufgaben

Abklärende sollten sensibilisiert sein hinsichtlich der Frage, ob der Einsatz einer Kindesvertretung nach Art. 314a^{bis} ZGB angezeigt und sinnvoll ist. Dabei können die Indikatoren zur Einsetzung der Kindesvertretung im Kap. 2.3 zu Hilfe gezogen werden. Erachten Abklärende eine Kindesvertretung als sinnvoll oder gar notwendig, ist der KESB deren Einsetzung zu empfehlen.

In vielen Kinderschutzverfahren, bei denen eine Kindesvertretung eingesetzt wird, ist bereits vorgängig eine Abklärung im Auftrag der KESB erfolgt. Oftmals liegt diese (erstmalige) Abklärung längere Zeit zurück und es wurde bereits eine Beistandschaft errichtet. Manchmal wird jedoch in einer laufenden Abklärung eine Kindesvertretung eingesetzt. Hierbei kann es, wie bei einer laufenden Beistandschaft während eines Kinderschutzverfahrens (vgl. Kap. 3.4), zu parallelen Interventionen kommen. Dazu gehören beispielsweise Gespräche mit dem Kind, um den Kindeswillen in Erfahrung zu bringen oder Gespräche mit Drittpersonen, um Informationen zum Kind und zum Familiensystem in Erfahrung zu bringen. Damit diese gleichzeitigen Abklärungen nicht dysfunktional sind und insbesondere keine Verwirrung stiften bei den anderen Akteur*innen im Verfahren, sind gute Absprachen und eine sorgfältige Rollenklärung nötig (vgl. Kap. 4.4.1).

3.5.2 Gutachtende

Die KESB hat im Kinderschutzverfahren die Möglichkeit, ein Gutachten durch Sachverständige anzuordnen (Art. 446 Abs. 2 ZGB), wenn sie selbst oder die mit der Abklärung beauftragte Person oder Stelle nicht über das erforderliche spezifische Fachwissen verfügt, eine bestimmte Fragestellung zu beantworten.⁹² Häufig werden Gutachten in Ergänzung zu einer sozialarbeiterischen Abklärung in Auftrag gegeben zur Beantwortung einer bestimmten kinder- oder familienpsychologischen oder kinder- oder erwachsenenpsychiatrischen, manchmal auch forensischen oder medizinischen Fragestellung. Gutachten werden in Kinderschutzverfahren in den meisten Fällen durch Entwicklungspsycholog*innen mit spezifischen Kompetenzen in psychologischer Diagnostik oder durch Psychiater*innen mit entsprechendem professionellem Hintergrund erstellt.⁹³

Gutachter*innen erhalten von der KESB in der Regel einen spezifischen Auftrag mit konkreten Fragestellungen. Zu deren Beantwortung arbeiten sie unter anderem die vorhandenen Akten auf, führen Gespräche mit den Betroffenen (Kindern und Eltern), machen verschiedene Beobachtungen (zum kindlichen Verhalten, zu Interaktionen, zur Wohnsituation etc.), führen Tests durch und tragen verschiedene fachliche Einschätzungen von involvierten Fachpersonen zusammen.⁹⁴ Bei interventionsorientierten Gutachten unterstützen Gutachtende die Betroffenen bei der Erarbeitung von Lösungsvarianten und begleiten und überprüfen diese je nach Situation. Sie nehmen dabei eine beratende, vermittelnde Rolle ein und vertreten das Kindesinteresse gegenüber den Eltern. Wenn (z. B. bei Elternkonflikten) strittige Punkte nicht geklärt werden können, machen sie eine diagnostisch gestützte Empfehlung an die KESB.⁹⁵

Gutachtende sowie auch Kindesvertreter*innen arbeiten, je nach Situation, intensiv mit dem vom Verfahren betroffenen Kind zusammen. Absprachen zwischen den beiden Fachpersonen sind deshalb sinnvoll. Ferner können Kindesvertreter*innen für Gutachtende – unter Wahrung der Schweigepflicht und Vertrauensbeziehung zum Kind – wichtige Auskunftspersonen darstellen.

3.5.3 Parteianwält*innen

Oftmals sind in Kinderschutzverfahren (insbesondere bei Verfahren bezüglich der Zuteilung der elterlichen Sorge) mit eingesetzter Kindesvertretung auch Parteianwält*innen von Eltern involviert. Diese werden von den Eltern (i.d.R. von einem Elternteil) selbst mandatiert. Parteianwält*innen vertreten dabei immer die Interessen der Eltern oder eines Elternteils und nehmen (je nach deren/dessen Wunsch) verschiedene Aufgaben wahr. Dazu gehören die Rechtsberatung und Begleitung der Eltern während des Verfahrens (z. B. Begleitung bei Anhörungen) sowie ihre rechtliche Vertretung im Verfahren. Die rechtliche Vertretung beinhaltet unter anderem die Kommunikation mit der KESB, das Verfassen von Anträgen oder das Ergreifen eines Rechtsmittels. Idealerweise setzen sich Parteianwält*innen für einvernehmliche Lösungen zu Gunsten des Kindeswohls ein und haben trotz ihres Auftrags der Interessenvertretung der Eltern das Kindeswohl im Blick.

3.5.4 Fachpersonen, die Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen

In vielen Kinderschutzverfahren mit eingesetzter Kindesvertretung sind Fachpersonen involviert, die Dienstleistungen der ambulanten oder stationären Kinder- und Jugendhilfe erbringen und dementsprechend wichtige Akteur*innen darstellen. Dazu gehören beispielsweise Fachpersonen der sozialpädagogischen Familienbegleitung (SPF), Psycholog*innen, Psychiater*innen sowie Fachpersonen stationärer Einrichtungen, in denen sich das im Verfahren betroffene Kind aufhält. Die Aufträge und Rollen dieser Fachpersonen sind sehr unterschiedlich. Bei Fachpersonen, die Dienstleistungen der ambulanten Jugendhilfe erbringen, werden die jeweiligen Aufträge durch die KESB, Beistandspersonen oder, je nach Situation, auch von den Eltern erteilt und beinhalten die Beratung, (sozialpädagogische) Begleitung oder Therapie in Bezug auf spezifische Themen. Bezugspersonen stationärer Einrichtungen (i.d.R. Sozialpädagog*innen) begleiten das Kind während ihres Aufenthalts in der Institution durch den Alltag und nehmen dabei Erziehungsaufgaben wahr.

⁹² KOKES (2017), S. 233.

⁹³ Blum et al. (2022), S. 169.

⁹⁴ Blum et al. (2022), S. 169.

⁹⁵ Jenzer et al. (2018), S. 430.

4 Zusammenarbeit der Fachpersonen im Verfahren der KESB

4.1 Allgemeine Empfehlungen

Allgemein können im Kinderschutzverfahren folgende Empfehlungen für eine kindfokussierte Zusammenarbeit formuliert werden:⁹⁶

Allgemeine Empfehlungen für eine kindfokussierte Zusammenarbeit der Fachpersonen im Kinderschutzverfahren

- Die Kenntnis der jeweiligen Rollen, Aufgaben, Arbeitsweisen und Kontextbedingungen der in das Verfahren involvierten Fachpersonen⁹⁷
- Gute Rollen- und Aufgabenklärung zwischen den involvierten Fachpersonen, insbesondere zu Beginn des Verfahrens
- Falls bei der Eröffnung eines Kinderschutzverfahrens bereits Kinderschutzmassnahmen sowie ein Helfersystem installiert sind: Klärung der Rollen bereits involvierter Fachpersonen (z. B. Beistandsperson, sozialpädagogische Familienbegleitung, Therapeut*in) durch die KESB⁹⁸
- Zusammenarbeit auf Augenhöhe: Gegenseitige Wertschätzung und Anerkennung der Rolle und der Kompetenzen des Gegenübers
- Gegenseitige Klärung der Erwartungen
- Gemeinsame Absprachen zum weiteren Vorgehen (z. B. Absprache darüber, wer das Kind über einen Entscheid der KESB informiert)
- Gegenseitige Transparenz: offene Kommunikation und Ansprechen von Ungereimtheiten
- Gegenseitige Information bei ausserordentlichen Ereignissen
- Beim Informationsaustausch zwischen Fachpersonen im Kinderschutzverfahren stets die Schweigepflicht und die Vertrauensbeziehung zum Kind berücksichtigen
- Stetige kritische Reflexion der eigenen Rolle und des eigenen Handelns
- Anerkennen, dass jede Fachperson in ihrer spezifischen Rolle eine eigene Sichtweise und Einschätzung des Falls hat und diese nicht identisch sein muss mit der Einschätzung der anderen
- Anerkennung der Monitoringfunktion der Kindesvertretung (vgl. Kap. 3.2)
- Wille und Bemühungen aller involvierter Akteur*innen, gemeinsam für die Wahrung des Kindeswohls an einem Strang zu ziehen

⁹⁶ Die nachfolgenden Ausführungen sind Ergebnisse der diesem Leitfaden zugrundeliegenden Studie (Jenzer et al., im Druck) oder leiten sich aus diesen ab.

⁹⁷ Vgl. dazu auch die Ausführungen aus Jenzer (2022) zu den Empfehlungen des Kooperationshandelns zwischen der KESB, dem Sozialdienst und der Volksschule.

⁹⁸ Vgl. dazu auch KOKES (2017), S. 84f.

4.2 Beistandsperson und Kindesvertretung

Beistandspersonen stellen für Kindesvertreter*innen oftmals eine wichtige Kooperationsperson dar. Überschneidungen von Aufgaben und Handlungen der Beistandsperson und der Kindesvertretung, unterschiedliche Schwerpunkte und fehlende Absprachen, mangelnder Einbezug des Fach- und Erfahrungswissens des anderen sowie fehlende Wertschätzung des Gegenübers können jedoch zu Ungereimtheiten zwischen den beiden Fachpersonen führen (vgl. Kap. 3.4). Aus diesem Grund ist insbesondere zwischen diesen beiden Fachpersonen eine geklärte, kindfokussierte Zusammenarbeit zentral.

Anlässe zur Zusammenarbeit

Ein Austausch und eine Zusammenarbeit zwischen Kindesvertreter*innen und Beistandspersonen ist in den nachfolgend erläuterten Situationen empfehlenswert.⁹⁹ Dabei gilt es immer, die Schweigepflicht und das Vertrauensverhältnis zum Kind zu respektieren.

- **Überblick über den Fall:** Zu Beginn der Mandatsaufnahme stellt die Beistandsperson für die Kindesvertretung eine wichtige Informationsquelle dar.
- **Vorbereitung der Kontaktaufnahme und des Erstgesprächs mit dem Kind:** Für die Kindesvertretung ist es hilfreich, über spezifische Bedürfnisse, allfällige Krankheiten oder Beeinträchtigungen des Kindes (z. B. eine Autismusspektrumsstörung) informiert zu sein.
- **Gegenseitige Information über wichtige Ereignisse:** Während des Verfahrens ist es wichtig, dass sich Beistandspersonen und Kindesvertreter*innen gegenseitig über wichtige Ereignisse (z. B. Kurvengänge von Jugendlichen) oder über Belange informieren, welche für die Erfüllung des jeweiligen Auftrags relevant sind (z. B. Information an die Kindesvertretung über Termin eines Standortgesprächs, Information an die Beistandsperson über Anliegen von Jugendlichen in Bezug auf die Institutionssuche).
- **Absprachen zum Vorgehen:** Je nach Fallkonstellation und Situation sind Absprachen bezüglich des Vorgehens angezeigt (z. B. darüber, wer das Kind über den Inhalt eines Gutachtens informiert). Ebenso ist ein Austausch darüber sinnvoll, ob die Beistandsperson die Arbeit mit dem Kind während des Verfahrens zurückstellen könnte. Dies kann beispielsweise dann angebracht sein, wenn die Beistandsperson vor der Eröffnung des Verfahrens bereits intensiv mit dem Kind und den Eltern gearbeitet hat und sie den Antrag auf eine weiterführende Massnahme wie beispielsweise eine ausserfamiliäre Platzierung gestellt hat.
- **Austausch über die fachliche Einschätzung:** Zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses für das Handeln und die Sichtweisen des Gegenübers kann es gewinnbringend sein, sich über die jeweiligen fachlichen Einschätzungen auszutauschen.
- **Information über geplante Anträge oder Eingaben:** Die Kindesvertretung kann beispielsweise mit dem Kind darüber sprechen, ob ein von der Beistandsperson geplanter Antrag mit dem Kindeswillen übereinstimmt oder divergiert. Umgekehrt kann bei Anträgen der Kindesvertreterin/des Kindesvertreters, welche die beistandschaftlichen Aufgaben betreffen, eine vorgängige Absprache mit der Beistandsperson erfolgen, um deren Umsetzbarkeit zu klären.
- **Aufzeigen eines Handlungsbedarfs:** Eine Kontaktaufnahme der Kindesvertreter*innen mit Beistandspersonen kann beispielsweise erfolgen, um die Beistandsperson auf einen Handlungsbedarf aufmerksam zu machen. Eine vorherige Information über die Monitoringfunktion der Kindesvertretung ermöglicht es der Beistandsperson, das unangenehme Gefühl, kontrolliert zu werden, zu ersparen und kann im besten Fall beide Seiten entlasten.

⁹⁹ Jenzer et al. (im Erscheinen).

4.3 Kindesvertretung und KESB

Kindesvertreter*innen stehen während des Kindesschutzverfahrens oftmals in mehrmaligem Kontakt zur KESB. In der Regel wird jedoch keine enge Zusammenarbeit angestrebt, weil diese einerseits die unabhängige Rolle der Kindesvertretung und andererseits die Akzeptanz der Kindesvertretung durch das Kind sowie das Vertrauensverhältnis gefährden könnte.¹⁰⁰ Generell ist der Austausch zwischen einer Parteivertretung und der anordnenden Behörde sehr sensibel. Im Weiteren sind Kindesvertreter*innen beruflich oft als Rechtsanwält*innen oder zuweilen als Psycholog*innen tätig. Als solche unterstehen sie hinsichtlich

persönlicher Informationen, die ihnen im Rahmen ihres Auftrags anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, dem strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB). Dies gilt es auch hinsichtlich der Meldung einer (allenfalls neu eingetretenen) Gefährdungssituation zu beachten. Wenn die Kindesvertretung als amtliche Tätigkeit verstanden wird (da sie behördlich eingesetzt ist), so unterliegt sie grundsätzlich der Meldepflicht nach Art. 314d Abs. 1 Ziff. 2 ZGB.¹⁰¹ Sofern die Kindesvertretung allerdings dem strafrechtlichen Berufsgeheimnis untersteht, hat sie keine Meldepflicht, sondern ein Melderecht nach Art. 314c Abs. 2 ZGB.

Anlässe zur Kontaktaufnahme

Eine Kontaktaufnahme zwischen Kindesvertreter*innen und der KESB kann in folgenden Situationen empfehlenswert sein:

- **Auftragsklärung:** vor oder spätestens nach dem Einsetzen der Kindesvertretung
- **Vorkommnisse:** Information über wichtige und ausserordentliche Ereignisse während des Verfahrens z. B. über Kurvengänge von Jugendlichen oder über die gleichzeitige Eröffnung eines Verfahrens bei der Jugendanwaltschaft
- **Absprache zwecks Unterbruch der Arbeit der Kindesvertretung während des Gutachtensprozesses:** Wird gleichzeitig zur Kindesvertretung ein Gutachten in Auftrag gegeben, ist es manchmal nicht zielführend, wenn die Kindesvertretung mit dem Kind parallel zum Gutachtensprozess Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. Deshalb sollte sich in diesem Fall die KEB und die Kindesvertretung darüber absprechen, ob die Kindesvertretung ihre Arbeit mit dem Kind während des Gutachtensprozesses unterbricht.
- **Organisation eines runden Tisches:** Je nach Kindesschutzfall kann es sinnvoll sein, dass die KESB (z. B. auf Anregung der Kindesvertretung) einen runden Tisch mit weiteren Fachpersonen (z. B. mit Beistandsperson, Bezugsperson der Institution oder sozialpädagogischer Familienbegleitung SPF), den Eltern und (je nach Alter) dem Kind einberuft, um beispielsweise gemeinsam Lösungen zu entwickeln oder einander verschiedene Alternativen vorzustellen.
- **Erfragen der Einschätzung und Überlegungen der KESB,** um sich einen Überblick über den Fall zu verschaffen und um sodann die Sichtweise und Haltung der KESB mit dem Kind zu thematisieren.
- **Handlungsbedarf aufzeigen:** Aufgrund der Monitoringfunktion der Kindesvertretung (vgl. Kap. 3.2) setzt sich der/die Kindesvertreter*in manchmal auch mit der KESB in Verbindung, um diese auf Handlungsbedarf aufmerksam zu machen (z. B., dass die Partizipation des Kindes im Verfahren nicht ausreichend gewährleistet ist), und um sie zum Aktiv-Werden oder zu spezifischen Handlungen aufzufordern (z. B. einem Kind einen KESB-Entscheid zukommen zu lassen). Auch das Gegenteil kann der Fall sein: Die Kindesvertretung zeigt der KESB auf, dass es zur Wahrung der Kindesinteressen sinnvoll ist, das Verfahren zu entschleunigen.
- **Auftragserteilung an die Kindesvertretung:** Manchmal sucht die KESB den Kontakt zur Kindesvertretung, um ihr einen spezifischen Auftrag zu erteilen (z. B. mit dem Kind einen Entscheid zu besprechen) oder um Fragen zu Anträgen der Kindesvertretung zu klären.
- **Vorinformation:** Eine Vorinformation durch die Kindesvertretung über eine geplante Beschwerde gegen einen KESB-Entscheid oder über einen geplanten Antrag kann sinnvoll sein.
- **Klärung der Finanzierung:** Plant der/die Kindesvertreter*in Handlungen, die nicht in ihren klassischen Aufgabenbereich gehören (z. B. Institutionsbesichtigung mit dem Kind), ist es empfehlenswert, die Finanzierung dieses Aufwands vorgängig mit der KESB zu klären.

¹⁰⁰ Die Akzeptanz der Kindesvertretung könnte beispielsweise bei einer/einem Jugendlichen dann sinken, wenn er/sie den Eindruck erhält, dass die KESB und der/die Kindesvertreter*in «gemeinsam unter einer Decke stecken». Jenzer et al. (im Erscheinen).

¹⁰¹ Vgl. Affolter-Fringeli & Vogel (2016), S. 724, mit weiteren Ausführungen zum Umgang mit dem Dilemma zwischen dem zwingend erforderlichen Vertrauensverhältnis zum Kind und der Offenbarungspflicht von Gefährdungstatbeständen.

4.4 Zusammenarbeit zwischen der Kindesvertretung und anderen professionellen Akteur*innen

4.4.1 Kindesvertretung und Abklärende

Wie im Kap. 3.5 erläutert, sind Kindesvertreter*innen und Abklärende in Kindesschutzverfahren selten gleichzeitig eingesetzt. Ist dies jedoch der Fall, ist eine gute Rollen- und Aufgabenklärung nötig. In einer Abklärung gehört es zu den Standards, dass Gespräche mit dem Kind geführt werden, um eine Einschätzung zum psychischen und physischen Wohlbefinden und zu seinem Entwicklungsstand vorzunehmen sowie um seine subjektive Sichtweise, seine Wünsche und den Kindeswillen in Erfahrung zu bringen. Wie im Kap. 3.2.3 ausführlich erläutert wurde, ist die Arbeit mit dem Kind und das Eruiere des Kindeswillens die zentrale Aufgabe der Kindesvertretung. Damit beim betroffenen Kind keine Verwirrung entsteht, müssen sich die beiden Fachpersonen über folgende Aspekte gemeinsam Gedanken machen:

- Ist das Kind bereit und ist es für das Kind zumutbar, mit beiden Fachpersonen parallel Gespräche zu ähnlichen Themen zu führen?
- Wenn ja:
 - Wie soll das Kind über die Rollen und Aufgaben der beiden Fachpersonen informiert werden und wer übernimmt diese Aufgabe?
 - Soll ein Austausch zwischen den beiden Fachpersonen stattfinden über die Äusserungen des Kindes und die jeweiligen Einschätzungen? Wenn ja, wer informiert das Kind (und je nach Situation auch die Eltern) darüber?
- Wenn nein:
 - Wer führt das Gespräch mit dem Kind?
 - Welche Informationen werden an die andere Fachperson übermittelt?
 - Wie wird der Informationsfluss gestaltet und gewährleistet?
 - Wer informiert das Kind (und je nach Situation seine Eltern) über diesen Informationsaustausch?

4.4.2 Kindesvertretung und Gutachtende

Nicht selten werden in Kindesschutzverfahren mit eingesetzter Kindesvertretung Gutachten in Auftrag gegeben. Da Gutachtende wie auch Kindesvertreter*innen zur Erfüllung ihres Auftrags oft intensiv mit dem betroffenen Kind zusammenarbeiten, sind Absprachen zwischen den beiden Fachpersonen wichtig. Dabei können die unter 4.4.1 genannten Fragestellungen hilfreich sein. Vorab sollte jedoch geklärt werden, ob die Kindesvertretung ihre Arbeit während des Gutachtensprozesses unterbricht und erst wieder aufnimmt, wenn die Ergebnisse des Gutachtens vorliegen. Ist dies der Fall und dauert der Gutachtensprozess über eine längere Zeit, ist es für Kindesvertreter*innen hilfreich, zwischen- durch informiert zu werden, wann mit den Ergebnissen des Gutachtens gerechnet werden kann.

Kindesvertreter*innen können unter Berücksichtigung der Schweigepflicht und der Vertrauensbeziehung zum Kind für Gutachtende ferner wichtige Auskunftspersonen für Informationen sein, die nicht in den Akten der KESB vorhanden sind (z. B. persönliche Einschätzungen, neue Entwicklungen oder Angaben zu anderen parallellaufenden Verfahren).¹⁰²

4.4.3 Kindesvertretung und Parteianwält*innen

Zwischen Kindesvertreter*innen und Parteianwält*innen von Eltern findet in der Regel keine enge Zusammenarbeit statt. Ein punktueller Austausch zwischen den beiden Fachpersonen unter Berücksichtigung der Schweigepflicht und Vertrauensbeziehung zum Kind kann trotzdem sinnvoll sein. Einerseits zur Sensibilisierung der Parteianwältin/des Parteianwalts hinsichtlich der Befindlichkeit und des Kindeswillens sowie in Bezug auf das Kindeswohl. Andererseits können Informationen der Parteianwältin/des Parteianwalts über die Wünsche oder Befürchtungen der Eltern sowie über allfällige geplante Beschwerden gegen einen KESB-Entscheid nützlich sein für die Arbeit mit dem Kind.

4.4.4 Kindesvertretung und Fachpersonen, die Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen

Wie im Kapitel 3.5.4 erläutert, sind in vielen Kindesschutzverfahren Fachpersonen der ambulanten und stationären Kinder- und Jugendhilfe involviert. Sie sind für die KESB, die Beistandsperson sowie auch für Kindesvertreter*innen wichtige Kooperationspartner*innen. Einerseits sind sie wichtige Auskunftspersonen, um Informationen zum Kind und zum Familiensystem zu erteilen (z. B. Informationen dazu, wie sich ein Kind in der Institution entwickelt), andererseits beteiligen sie sich an der Erarbeitung von Lösungen (z. B. Alternativen zu einer ausserfamiliären Platzierung oder Rückkehr aus einer Institution in die Herkunftsfamilie). Eine gute Zusammenarbeit zwischen diesen Fachpersonen, Kindesvertreter*innen sowie der KESB und der Beistandsperson ist dementsprechend wichtig. Da viele Fachpersonen der ambulanten und stationären Jugendhilfe manchmal über wenig Wissen zum Auftrag und den Aufgaben der Kindesvertretung nach Art. 314a^{bis} ZGB verfügen, ist zu Beginn der Zusammenarbeit eine entsprechende Information durch die Kindesvertretung sinnvoll.

¹⁰² Blum et al. (2022), S. 172.

5 Zusammenfassung

Partizipation und Mitwirkung von Kindern im KESB-Verfahren

- **Partizipationsrechte:** Kinder haben das Recht, im KESB-Verfahren zu partizipieren. Dieses Recht ist in internationalen und nationalen Rechtsquellen verbrieft. Partizipationsinstrumente sind namentlich die Anhörung durch die KESB und die Kindesvertretung.
- **Umsetzung in der Praxis:** Effektive Partizipation erfordert, dass Kinder über ihre Rechte informiert sind und in Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Fachpersonen sollen die Meinungen und Wünsche des Kindes ernst nehmen und in ihre Entscheidungen einfließen lassen.

Die Kindesvertretung gemäss Art. 314a^{bis} ZGB

- **Stärkung des Kindes:** Die Kindesvertretung dient der Stärkung des Kindes im Verfahren durch positive Mitwirkungserfahrungen und Selbstwirksamkeitserleben.
- **Prüfpflicht der KESB:** Die KESB prüft von Amtes wegen oder auf entsprechenden Antrag, ob die Anordnung einer Kindesvertretung notwendig ist, insbesondere wenn eine ausserfamiliäre Unterbringung des Kindes zur Diskussion steht oder wenn die Eltern unterschiedliche Anträge zur Regelung der elterlichen Sorge oder zu wichtigen Fragen des persönlichen Verkehrs stellen.
- **Qualifikation der Kindesvertreter*innen:** Fachpersonen, die als Kindesvertreter*innen agieren, sollten über ausgewiesene Kompetenzen in rechtlichen und fürsorgerischen Fragen verfügen.

Rollen und Aufgaben der KESB und anderer Fachpersonen

- **KESB:** Die KESB trägt im Kindesschutzverfahren die Verantwortung für das Wohl des Kindes und muss dessen Partizipation sicherstellen. Sie leitet das Verfahren und orientiert sich dabei stets am übergeordneten Kindeswohl und berücksichtigt den Kindeswillen.
- **Kindesvertreter*innen:** Kindesvertreter*innen können durch ihre unabhängige, parteiliche Rolle für das Kind, dieses im Verfahren erheblich stärken, indem sie eine umfassende Partizipation bewirken. Kindesvertreter*innen legen den Fokus ihrer Arbeit darauf, das Kind im Willensbildungsprozess zu begleiten, den Kindeswillen zu erfassen und zu vertreten. Sie berücksichtigen dabei auch das Kindeswohl.
- **Beistandspersonen:** Beistandspersonen nach Art. 308 ZGB erhalten einen spezifischen Auftrag der KESB und sind an deren Weisungen gebunden. Beistandspersonen legen den Fokus ihrer Arbeit auf das Kindeswohl. Sie berücksichtigen dabei auch den Kindeswillen.

Kindfokussierte Zusammenarbeit der Fachpersonen

- **Information der KESB:** Sind bei der Eröffnung eines Kindesschutzverfahrens bereits Kindesschutzmassnahmen sowie ein Helfersystem installiert, ist es sinnvoll, wenn die KESB die Verantwortung für die Klärung der Aufträge bereits involvierter Helfersysteme (z. B. Beistandsperson, sozialpädagogische Familienbegleitung, Therapeut*in) trägt.
- **Rollenklärung:** Eine klare Abgrenzung und Verständigung über Rollen und Aufgaben zwischen den Fachpersonen ist entscheidend für eine effektive Zusammenarbeit.
- **Verständigung über das Vorgehen:** Zur Förderung einer kindfokussierten Zusammenarbeit treffen Fachpersonen Absprachen über das weitere Vorgehen und – soweit nicht die Wahrung der Vertraulichkeit vorgeht – gewährleisten gegenseitige Transparenz (z. B. Absprache darüber, wer das Kind über Entscheide der KESB informiert).
- **Vertrauensbeziehung und Schweigepflicht:** Beim Informationsaustausch zwischen den in das Verfahren involvierten Fachpersonen muss stets die Vertrauensbeziehung zum Kind und die allenfalls durch das Berufsgeheimnis geschützte Schweigepflicht berücksichtigt werden.
- **Zusammenarbeit auf Augenhöhe:** Gegenseitige Wertschätzung und Anerkennung der Rollen und Kompetenzen des Gegenübers fördert die Zusammenarbeit.
- **Unterschiedliche Perspektiven:** Es empfiehlt sich, anzuerkennen, dass jede Fachperson in ihrer spezifischen Rolle eine eigene Sichtweise und Einschätzung des Falls hat und diese nicht identisch sein muss mit der Einschätzung der anderen.
- **Kritische Reflexion:** Eine stetige kritische Reflexion der eigenen Rolle und des eigenen Handelns fördert die Zusammenarbeit und die bestmögliche Sicherstellung des Kindeswohls.

6 Autor*innen

Regina Jenzer, Sozialarbeiterin MSc, Dozentin am Institut Kindheit, Jugend und Familie an der Berner Fachhochschule; Forschung und Lehre im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz; langjährige Berufserfahrung in der Abklärung und Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutz.

Andrea Hauri, Prof. Dr., Sozialarbeiterin FH und Soziologin, seit 2010 Dozentin und seit 2022 Co-Abteilungsleiterin und Co-Leiterin Weiterbildung am Departement Soziale Arbeit der Berner Fachhochschule, mit Schwerpunkt Kindes- und Erwachsenenschutz; mehrjährige Praxis in der Abklärung und Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutz, in der Beratung und Projektleitung.

Kathrin Junker, Sozialarbeiterin MA/Systemische Beraterin MAS, ist Dozentin am Institut Beratung, Mediation, Supervision an der Berner Fachhochschule; Lehre und Forschung in der Systemischen Beratung sowie im Kindes- und Erwachsenenschutz. Langjährige Praxiserfahrung im Kindes- und Erwachsenenschutz.

Claudio Domenig, Prof. Dr., Jurist und Mediator SDM, Dozent und Studienleiter für Kindes- und Erwachsenenschutz und seit 2022 Co-Abteilungsleiter und Co-Leiter Weiterbildung am Departement Soziale Arbeit der Berner Fachhochschule. Vorgängig von 2013 bis 2020 in leitender Funktion bei einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde tätig.

7 Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Aspekte zur Bestimmung des Kindeswohls (eigene Darstellung); S. 6
- Abbildung 2: Mitwirkung des Kindes im Kindesschutzverfahren vor der KESB ohne Kindesvertretung (eigene Darstellung); S. 11
- Abbildung 3: Unterstützung bei der Willensbildung (eigene Darstellung); S. 19
- Abbildung 4: Fokus der Kindesvertreter*in (eigene Darstellung); S. 23
- Abbildung 5: Fokus der Beistandsperson (eigene Darstellung); S. 23

8 Literaturverzeichnis

- Affolter-Fringeli, K. & Vogel, U. (2016). Art 314a^{bis} ZGB. In: Heinz Hausheer & Hans Peter Walter: *Die elterliche Sorge / der Kinderschutz, Art. 296–317 ZGB – Das Kindesvermögen, Art. 318–327 ZGB – Minderjährige unter Vormundschaft, Art. 327a–327c ZGB*. Schweizerisches Zivilgesetzbuch. Reihe: Berner Kommentar (S. 709–736). Bern: Stämpfli Verlag AG
- Bandura, A. (1977). Self-Efficacy: Toward a Unifying Theory of Behavioral Change. In: *Psychological Review*. Band 84, Nr. 2 (S. 191–215)
- Bengel, J. & Lyssenko, L. (2012). Resilienz und psychosoziale Schutzfaktoren im Erwachsenenalter. Band 43. *Forschung und Praxis der Gesundheitsförderung, Band 43: Resilienz und psychologische Schutzfaktoren im Erwachsenenalter*. Köln: BZgA Shop
- Biderbost, Y. (2016). Art. 314a^{bis} ZGB. In: Peter Breitschmid, Alexandra Jungo (Hrsg.): *Personen- und Familienrecht – Partnerschaftsgesetz. Art. 1-456 ZGP – PartG. Reihe: CHK – Handkommentar zu Schweizer Privatrecht*, (3. Aufl., S. 1035–1039). Schulthess Juristische Medien
- Blaser, M. & Amstad, F. (Hrsg.) (2016). *Psychische Gesundheit über die Lebensspanne. Grundlagenbericht*. Bericht 6. Bern und Lausanne: Gesundheitsförderung Schweiz. https://gesundheitsfoerderung.ch/sites/default/files/migration/documents/Bericht_006_GFCH_2016-04_-_Psychische_Gesundheit_ueber_die_Lebensspanne.pdf
- Blum, S., Brunner, S., Grossniklaus, P., Herzig, Ch. A., Jeltsch-Schule, B., Meier, S. (2022). *Kindesvertretung. Konkret, partizipativ, transdisziplinär*. Bielenfeld: Transcript Verlag
- Brazelton, T. B. & Greenspan, S. I. (2000). *The irreducible needs of children. What every child must have to grow, learn, and flourish*. Cambridge: Perseus
- Cottier, M. (2006). Subjekt oder Objekt? *Die Partizipation von Kindern in Jugendstraf- und zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren. Eine rechtssoziologische Untersuchung aus der Geschlechterperspektive*. Bern: Stämpfli Verlag
- Dettenborn, H. (2021): *Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte*. 6. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag
- Domenig, C. (2022). Zivilrechtliches Kindesschutzverfahren. Rolle und Vorgehen der KESB. In A. Hauri, D. Iseli & M. Zingaro (Hrsg.). *Schule und Kinderschutz. Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit* (S. 98–106). Bern: Haupt Verlag
- Fassbind, P. (2022). Verfahren vor der KESB: Von der Gefährdungsmeldung bis zur Vollstreckung. In: D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (3. Aufl., S. 130–203). Bern: Haupt Verlag
- Hauri, A. & Jenzer, R. (2022). Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, Kindesschutz. In: Andrea Hauri, Daniel Iseli & Marco Zingaro (Hrsg.). *Schule und Kinderschutz. Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit*. (S. 19–31). Bern: Haupt Verlag
- Hauri, A. & Zingaro, M. (2020). *Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich*. Kinderschutz Schweiz (Hrsg.) <https://www.kinderschutz.ch/angebote/herunterladen-bestellen/leitfaden-kindeswohlgefaehrung>
- Hauri, A. (2020). *Wahrnehmung des Kindesschutzverfahrens vor der KESB durch Jugendliche und Eltern mit Fokus auf Gerechtigkeit*. Universität Zürich. https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/191332/1/HAURI_ANDREA_Dissertation.pdf
- Herzig, Ch. (2020). Die Rolle der Kindesvertretung. *FamPra* (S. 567–588). Bern: Stämpfli Verlag
- Herzig, Ch. (2012). *Das Kind in den familienrechtlichen Verfahren*. Zürich: Schulthess Verlag
- Jenzer R., Hauri, A., Junker, K., Domenig, C. (im Erscheinen). Kindesvertretung nach Art. 314 a^{bis} ZGB. Eine qualitative Studie zur Rollenklärung, zur Zusammenarbeit und zum Einbezug des Kindes im Verfahren der KESB (Arbeitstitel). In D. Rosch, L. Marantha (Hrsg.). *Schriften zum Kindes- und Erwachsenenschutz*. Bern: Stämpfli Verlag
- Jenzer, R., Stalder, J., & Hauri, A. (2018). Psychosoziale Interventionen bei Elternstreitigkeiten im zivilrechtlichen Kindesschutz. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz ZKE* (S. 427–454).
- Kanton Zürich (Hrsg.) (2016). *Rechtliches Gehör in Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren – Leitfaden*. Zürich: Direktion der Justiz und des Innern als Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutz
- Kilde, G. (2020). Familienrechtliche Verfahren. In: S. Hotz (Hrsg.), *Handbuch Kinder im Verfahren. Stellung und Mitwirkung von Kindern in Straf-, Zivil-, Gesundheits-, Schul- und Asylverfahren* (S. 190–245). Zürich: Dike Verlag
- Kinderanwaltschaft Schweiz (o. Jahresangabe, a): *Checkliste: Einsetzung einer Rechtsvertretung des Kindes im Sinne von Art. 314a^{bis} ZGB im Kindesschutzverfahren*. KiA_Checkliste_Kindesschutz_NEU.indd (kinderanwaltschaft.ch)
- Kinderanwaltschaft Schweiz (o. Jahresangabe, b): *Standards für die Rechtsvertretung von Kindern in gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren*. https://www.kinderanwaltschaft.ch/sites/default/files/uploads/KiAn_KA_Strategie_2021_Standards_v07_20201207.pdf
- KOKES (Hrsg.) (2017). *Praxisanleitung Kindesschutzrecht*. Zürich: Dike Verlag

Meier, Ph. (2023). Art. 314a^{bis} ZGB. In: P. Pichonnaz, B. Foëx, C. Fountoulakis (eds.): *Commentaire romand Code civil I. 2^e édition* (S. 2278–2292). Helbing Lichtenhahn Verlag

Michel, M. & Gareus, I. (2016). Das Gutachten im Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. *FamPra* (S. 874–961). Bern: Stämpfli Verlag

Murphy, A., & Steck, D. (2016). Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. In: C. Fountoulakis, K. Affolter-Fringeli, Y. Biderbost, & D. Steck (Hrsg.), *Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht* (S. 693–787). Zürich: Schulthess Verlag

Rosch & Hauri (2022). Zivilrechtlicher Kindesschutz. In: D. Rosch, C. Fountoulakis & C. Heck (Hrsg.) *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (3. akt. Aufl, S. 462–515). Bern: Haupt Verlag

Schmid, M. & Fegert, J.M. (2019). Heimerziehung und andere betreute Wohnformen. In: R. Volbert; A. Huber; A. Jacob & A. Kanngiesser (Hrsg.) *Empirische Grundlagen der familienrechtlichen Begutachtung* (S. 333–357). Göttingen: Hogrefe Verlag

Schulze, H. (2007). *Handeln im Konflikt. Eine qualitativ-empirische Studie zu Kindesinteressen und professionellem Handeln in Familiengericht und Jugendhilfe*. Würzburg: Ergon Verlag

Unicef & Marie Meierhofer Institut für das Kind (2023). *Die Kindesanhörung in zivilrechtlichen Verfahren. Leitfaden für Fachpersonen*. UNICEF_Leitfaden_2023_DE_online.pdf

Vom Hoff, K. (2023). *Traumaisensibles Arbeiten für Therapieberufe*. Berlin: Springer Verlag

Zingaro, M. (2022). Zivilrechtlicher behördlicher Kindesschutz. In A. Hauri, D. Iseli & M. Zingaro. *Schule und Kindesschutz. Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit* (S. 107–121). Bern: Haupt Verlag

Berner Fachhochschule

Soziale Arbeit
Hallerstrasse 10
3012 Bern

Telefon +41 31 848 36 00

soziale-arbeit@bfh.ch
bfh.ch/soziale-arbeit